

MITTEILUNGEN

der Humanistischen Union e.V.



3 : 0 für die Bürgerrechte?

Ein neues Grundrecht baut hohe Hürden für die Onlinedurchsuchung auf
von Bettina Winsemann

Innerhalb weniger Wochen fällte das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe drei Urteile, die nicht nur Bürgerrechtler und Datenschützer aufhorchen ließen. Die Richterinnen und Richter beendeten das automatische Scannen von KFZ-Kennzeichen in Hessen und Schleswig-Holstein, sie schränkten mit einer einstweiligen Anordnung den staatlichen Zugriff auf die seit 1. Januar gespeicherten Vorratsdaten ein und schufen nicht zuletzt mit ihrer Entscheidung über die sogenannte Online-Durchsuchung ein neues Grundrecht. [1] Obwohl in allen drei Fällen die angegriffenen Gesetze für verfassungswidrig erklärt bzw. in ihrer Anwendung stark eingeschränkt wurden, boten die Entscheidungen auch aus bürgerrechtlicher Sicht genügend Diskussionsstoff: Was bedeuten diese Urteile für die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger? Sind ihre Daten und Bewegungen im Straßenverkehr nun besser geschützt als zuvor? Oder entpuppen sich die Entscheidungen bei näherer Betrachtung als Pyrrhussieg oder gar als Niederlage?

Das Urteil zur Online-Durchsuchung (OD) war von Anfang an gespannt erwartet worden. Aus dem Bundesverfassungs-

gericht war schnell zu vernehmen, dass die Richter nicht nur über das strittige nordrhein-westfälische Gesetz, sondern auch über die Grenzen einer staatlichen Online-Durchsuchung im Allgemeinen urteilen wollten. Zwar richteten sich

Teile der Verfassungsbeschwerde auch gegen andere Aspekte des Gesetzes, im Zentrum der Aufmerksamkeit stand jedoch immer die Online-Durchsuchung. Dabei fand sich der Begriff nicht einmal in dem Verfassungsschutzgesetz selbst, welches mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen wurde. Dort war von einem „heimliche(n) Zugriff auf



Die Mitglieder des ersten Senats bei der Verhandlung am 12. Oktober 2007

Foto: Lüfters

informationstechnische Systeme auch mit Einsatz technischer Mittel" die Rede. Dies wurde von manchen Kritikern angemerkt und die Aufregung um mögliche Online-Durchsuchungen deshalb als Hoax, als eine staatliche Überwachungslegende abgetan. Die Zweifel am Realitätsgehalt der Online-Durchsuchung wurden dadurch gestärkt, dass die Vertreter des nordrhein-westfälischen Landesamtes für Verfassungsschutz bei der mündlichen Verhandlung im Oktober 2007 zugeben mussten, dass ihre Behörde überhaupt nicht über die Mittel für einen Einsatz des Instruments verfüge.

- 1 Entscheidung des BVerfG zu Online-Durchsuchungen
- 3 Tagung Online-Durchsuchung
- 4 Kennzeichenfahndung vorerst gestoppt
- 5 Rechtswidrige Postkontrollen in Hamburg und Berlin
- 6 Vorratsdatenspeicherung – beschränkt oder bestätigt?

- 8 Anonymität im Internet
- 10 Studie zu Verkehrsdaten
- 13 Pläne zur europaweiten Fluggastdatenspeicherung
- 14 Steueridentifikationsnummer – so wehren Sie sich!
- 16 Humanismus als Weltanschauung?
- 18 Das Erbe der Deutschen Bahn

- 20 Religiöse Symbole in Gerichten
- 24 Musterprozess gegen Konkordatslehrstühle
- 25 Kurz-Mitteilungen
- 30 Rezension: Menschenrechtsschutz in Europa
- 31 Service: Kontaktadressen
- 32 Terminübersicht
- 32 Impressum

Online-Durchsuchung

Außerdem wurde immer wieder beschrieben, mit welchen einfachen Mitteln sich jene, die von einer solchen Überwachung betroffen sein könnten (Schwerstkriminelle...), dagegen schützen könnten.

Die Kritik an der Durchführbarkeit von Online-Durchsuchungen übersieht jedoch einen wichtigen Punkt: Unabhängig davon, ob eine solche Durchsuchung beim angesprochenen Klientel überhaupt technisch umsetzbar wäre, würde sie das Vertrauen vieler Bürgerinnen und Bürger in ihr eigenes Rechnersystem, vor allem ihr Vertrauen in staatliche Software untergraben. Das war nur einer der Gründe, warum eine Verfassungsbeschwerde sinnvoll erschien.

Das Problem eines Vertrauensverlustes durch staatliche Schadsoftware wie den „Bundestrojaner“ wurde im April 2007 erfolgreich vom Chaos Computer Club aufgegriffen. Er teilte in einem Aprilscherz mit, der Bundestrojaner sei in der staatlichen Steuersoftware „Elster“ gefunden worden. [2] Obwohl dieser Hoax natürlich schnell dementiert wurde, machte er deutlich, welche Auswirkungen nicht zuletzt auch die unbedachten Äußerungen der Politiker und Strafverfolger zur Folge hatten, die schon einmal laut überlegten, ob eine OD nicht mit Hilfe einer durch staatliche Software heimlich eingeschleusten Software stattfinden könnte. Eine Technik, die man bisher nur von Spyware-Anbietern kennt.

Mit ihrer Entscheidung haben die Richter, wie es zu Recht angemerkt wurde, salomonisch und listig gehandelt. Auch wenn sie die Online-Durchsuchung nicht komplett verboten, haben sie ihr ähnlich hohe Hürden auferlegt wie beim Großen Lauschangriff. Um eine OD künftig überhaupt in Erwägung zu ziehen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Es muss eine konkrete Gefahr vorliegen, die ein überragend wichtiges Rechtsgut bedroht. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben einer Person oder bei konkreter Bedrohung für den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen dürfen die Ermittler über eine Online-Durchsuchung anfangen nachzudenken. Außerdem ist ein Richtervorbehalt zwingend vorgesehen.

Gerade bei dieser Entscheidung gingen die Bewertungen des Urteils von Anfang an weit auseinander. So sahen viele in der Tatsache, dass die Richter in Karlsruhe die Online-Durchsuchung nicht komplett verboten, eine schwere Niederlage für diejenigen, die sich für die Privatsphäre engagierten. Die Kläger sahen das anders – sie empfanden das Urteil nicht nur in einem Punkt als richtungsweisend.

Nun kommt von vielen Kritikern der Einwand, der Richtervorbehalt sei heutzutage eine Farce, da Richter überlastet und allzu bereit sind, vorgefertigte Anordnungen zu unterzeichnen ohne sich selbst umfangreich mit der Materie zu befassen. Eine nicht ganz von der Hand zu weisende Kritik, die auch durch entsprechende Studien [3] und Beobachtungen gestützt wird. Was aber bei dem Urteil zur OD noch hinzukommt, ist, dass einerseits die Datenerhebung grundsätzlich zu unterbleiben hat, falls im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie den Kernbereich privater Lebensgestaltung berühren wird. Andererseits muss

nicht zuletzt bewiesen werden, dass die ermittelten Daten echt sind. Eine technische Echtheitsbestätigung der erhobenen Daten setzt grundsätzlich eine exklusive Kontrolle des Zielsystems im fraglichen Zeitpunkt voraus, so das Urteil. Für Zwecke der Strafverfolgung wird die Online-Durchsuchung deshalb kaum zu gebrauchen sein.

Für die Kläger war das Urteil nicht nur aus diesem Aspekt heraus als Sieg zu bewerten. Hinzu kam die Tatsache, dass das monierte Gesetz in vielen Bereichen der geforderten Normenklarheit und Verhältnismäßigkeit nicht genügte und als verfassungswidrig eingestuft wurde. Schließlich nutzte das Bundesverfassungsgericht das Urteil, um ein neues Grundrecht zu definieren. Mit dem „*Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG*“ wollten die Richter etliche Lücken schließen, die sich durch die Anwendung neuer Techniken aufgetan haben.

Der Begriff „informationstechnisches System“ verhindert, dass sich das neue Grundrecht nur auf den PC oder das Internet beschränkt. Vielmehr wurde hier berücksichtigt, dass die Technik weiter fortschreitet und somit beispielsweise auch intelligente Prothesen einmal in die Liste der Systeme geraten könnten, auf deren Zugriff die Begehrlichkeiten von Strafverfolgung und Politik schielen. Interessant ist ferner, dass das Gericht es allgemein für unabdingbar hielt, dass auch der Staat die Integrität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme achtet – eine Missachtung würde die freie Entfaltung der Menschen, die heutzutage zunehmend auf die Nutzung von Informationstechniken angewiesen sind, behindern. Und nicht zuletzt äußerte das Gericht seine Skepsis hinsichtlich prophylaktischer Datenansammlungen – was bei Themen wie der Vorratsdatenspeicherung und vielen weiteren Datenerhebungsideen noch eine große Rolle spielen dürfte.

Bei der Entscheidung über Online-Durchsuchungen deshalb von einem Pyrrhussieg oder gar einer Niederlage zu sprechen, ist zu einfach. Was die Richter am 27. Februar 2008 in Karlsruhe vorgelegt haben, ist eine weise Entscheidung.

Bettina Winsemann (Twister)

ist freie Autorin und eine Beschwerdeführerin gegen die Online-Durchsuchung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz

Anmerkungen:

[1] Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.2.2008, im Internet unter: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html

[2] Pressemitteilung des Chaos Computer Clubs von 1. April 2007, online unter: <http://www.ccc.de/updates/2007/bundestrojaner-elster>

[3] Otto Backes & Christoph Gusy (2003): *Wer kontrolliert die Telefonüberwachung? Eine empirische Untersuchung zum Richtervorbehalt bei der Telefonüberwachung*. Peter Lang. Zusammenfassung im Internet unter: http://www.uni-bielefeld.de/Universitaet/Aktuelles/pdf/backes_kurzfassung_telefonueberwachung.pdf

Online-Durchsuchungen. Konsequenzen des Karlsruher Richterspruchs

Fachtagung am 28. April 2008 in Berlin

Mit seiner Entscheidung zur Online-Durchsuchung hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Nutzung von Personalcomputern, Mobiltelefonen und anderen IT-Systemen keinen Verzicht auf die Preisgabe der Privatsphäre bedeutet. Für die Daten auf solchen Systemen gilt ab sofort ein dem Wohnungsgrundrecht vergleichbarer Schutz. Mit dem „Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ haben die Richterinnen und Richter ein neues „IT-Grundrecht“ festgeschrieben und das allgemeine Persönlichkeitsrecht auf die digitale Privatsphäre übertragen.

Die Auswirkungen dieser Entscheidung werden über den Gegenstand der ursprünglichen Beschwerde, die Online-Durchsuchung privater Computer durch den Verfassungsschutz in NRW, hinausgehen und viele andere Rechtsfragen betreffen. Deshalb wollen die Humanistische Union und die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit auf einer Fachtagung die Konsequenzen dieses richtungsweisenden Urteils diskutieren. Wir laden alle Interessierten herzlich zu der Veranstaltung ein.

Tagungsort

Die Tagung findet im Festsaal des Berliner Roten Rathauses statt:

Berliner Rathaus
Rathausstraße 15
10178 Berlin
U/S-Bahn Alexanderplatz

Teilnahme und Anmeldung

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nach vorheriger Anmeldung kostenfrei. Geben Sie bei Ihrer Anmeldung bitte Ihren Namen sowie die Anzahl der Personen an, die Sie begleiten. Sie können sich auf der Homepage der Friedrich-Naumann-Stiftung anmelden oder alternativ per Mail, Fax oder Post an:

Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
Regionalbüro Berlin-Brandenburg / Hauptstadtbüro
Reinhardtstraße 12
10117 Berlin
Tel.: 030 / 288 778 40
Fax: 030 / 288 778 49
wolfgang.schweiger@fnst-freiheit.org
Internet: <http://www.fnst-freiheit.org>

Die Beiträge der Tagung werden in einem Sammelband publiziert, der im Berliner Wissenschafts-Verlag erscheint.

Programm

9.30 Uhr Begrüßung und Einführung

Prof. Dr. Rosemarie Will, Humboldt-Universität zu Berlin und Bundesvorsitzende der Humanistischen Union (HU)

Dr. Dr. h.c. Burkhard Hirsch, Rechtsanwalt und Bundestagsvizepräsident a.D.: In dubio pro libertate

10.30 Uhr Verfassungsrecht

Prof. Dr. Oliver Lepsius, Universität Bayreuth: Das Computer-Grundrecht. Herleitung, Funktion, Überzeugungskraft

Dr. Maximilian Warntjen, Rechtsanwalt, Berlin: Kernbereichsschutz

12.00 Uhr Datenschutzrecht

Dr. Alexander Dix, Datenschutzbeauftragter Berlin: Neue Perspektiven für den Schutz personenbezogener Daten?

12.45 Uhr Mittagspause

13.30 Uhr Konsequenzen für das Recht der Inneren Sicherheit

Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne, Universität Trier: Strafprozessuale Konsequenzen

Dr. Fredrik Roggan, Rechtsanwalt und stellvertretender Bundesvorsitzender HU: Folgerungen für das Geheimdienst- und Polizeirecht

15.00 Uhr Kaffeepause

15.30 Uhr Technik der Online-Durchsuchung

Prof. Dr. Andreas Pfitzmann, Technische Universität Dresden: Die Perspektive des Informatikers auf das Urteil

16.30 Uhr Bürgerrechte

Prof. Dr. Martin Kutscha, FHVR Berlin: Neue Chancen für die digitale Privatsphäre

17.30 Uhr Rechtspolitik

Gerhart Rudolf Baum, Rechtsanwalt und Bundesminister a.D.: Zum Umgang des Gesetzgebers mit der Rechtsprechung des BVerfG

Kennzeichenfahndung vorerst gestoppt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weist Gesetzgeber in die Schranken und wirft neue Fragen zur Zukunft des Datenschutzes auf

Am 11. März stoppte das Bundesverfassungsgericht die Kennzeichenfahndung in Hessen und Schleswig-Holstein. In seiner Entscheidung betonte das Gericht, dass sowohl der Anlass der Fahrzeugkontrollen, der Verwendungszweck der erhobenen Daten und der Umfang der zu speichernden Informationen unzureichend bestimmt und die Regelungen deshalb verfassungswidrig sind.

Gegen die verdachtsunabhängige Fahndung nach Autokennzeichen im Hessischen Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung hatte u.a. unser Marburger Mitglied Dragan Pavlovic geklagt. Eine zweite Beschwerde richtete sich gegen eine ähnliche Regelung in Schleswig-Holstein. Beide Beschwerden wurden von Dr. Udo Kauß vertreten. Die Beschwerdeführer monierten unter anderem, dass bisher weder eine dringende Notwendigkeit für die Kennzeichenfahndung plausibel gemacht werden konnte, noch dass für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar sei, welche „Fahndungsbestände“ bei solchen verdeckten Kontrollen abgeglichen werden und welche Einträge in polizeilichen Datenbanken dies möglicherweise nach sich zieht. Das Gericht schloss sich dieser Kritik im Wesentlichen an. Weder sei der Anlass der Kennzeichenfahndung hinreichend eingegrenzt noch sei das Ziel des Kennzeichenabgleichs bestimmt. Schließlich sei es bei den vorliegenden Gesetzen möglich, neben den erhobenen Kennzeichen zahlreiche weitere Informationen – etwa Videoaufnahmen der Fahrzeuginsassen – zu erfassen. Der in beiden Gesetzen beschriebene Abgleich der Fahrzeugdaten mit „Fahndungsbeständen“ erlaube eine nahezu beliebige Ausweitung der Kennzeichenfahndung.

In ihrem Urteil wiesen die Richter den Landesgesetzgebern auch den Weg, wie eine verfassungskonforme Anwendung der Kennzeichenfahndung aussehen könne. Demnach müssten entweder die Zwecke der Fahndung (der Umfang des Fahndungsbestandes) oder die Voraussetzungen für den Einsatz der Fahndungsmethode (anlassbezogen) eingegrenzt werden. Angesichts der bisher sehr verhaltenen Erfolge beim Einsatz der Kennzeichenfahndung sollte vor einem neuen Feldversuch die Zweckmäßigkeit des ganzen Unterfangens hinterfragt werden. Bei den bisherigen Fahndungen in immerhin sieben Bundesländern gingen fast nur „entstempelte“ Fahrzeuge ohne ausreichenden Versicherungsschutz

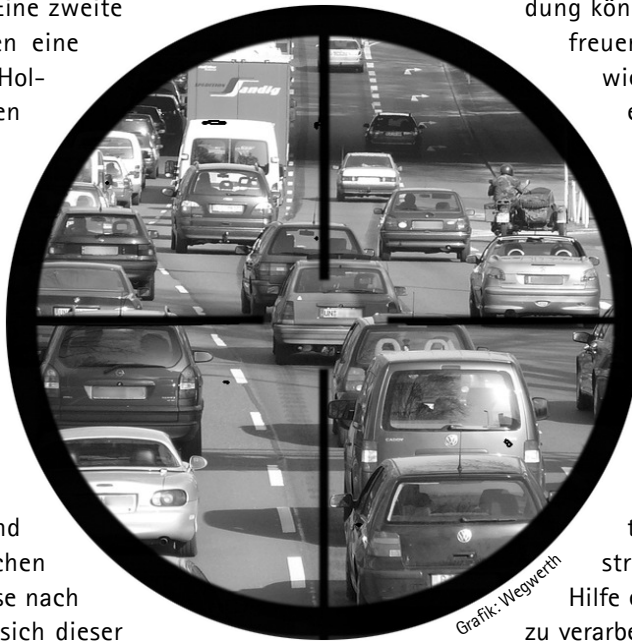
ins Netz – der sicherheitspolitische Gewinn hält sich in Grenzen. Obwohl die Entscheidung unmittelbar nur gegen die Polizeigesetze von Hessen und Schleswig-Holstein erging, wird sie über kurz oder lang auch die Kennzeichenfahndung in Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz stoppen, wo sich vergleichbare Regelungen finden.

Eine Entscheidung mit Ecken und Kanten

Über den vorläufigen Stopp der Kennzeichenfahndung können sich Bürgerrechtler natürlich freuen. Einigen Zündstoff für die Entwicklung des Datenschutzes enthielt jedoch die Begründung des Urteils. Die Richterinnen und Richter widmen sich dort ausführlich der Frage, ob und wie stark eine automatische Erfassung der Autokennzeichen und ihr Abgleich mit polizeilichen Datenbanken einen Eingriff in grundrechtliche Freiheitsgarantien darstelle. Mit Bezug auf die bisherige Ausgestaltung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung unterstreicht das Gericht, dass die mit Hilfe elektronischer Datenbankabgleiche zu verarbeitenden Informationsmengen eine besondere Gefährdung darstellen können (Rdnr.

64), dass auch die bloße Erfassung personenbezogener Daten zum Zweck der Filterung nach besonderen Merkmalen (wie bei der Rasterfahndung) die Daten für weitere behördliche Maßnahmen verfügbar mache (Rdnr. 65) und selbst bei öffentlich zugänglichen oder für sich genommen banalen Informationen (wie einem Autokennzeichen) ein Eingriff in den Schutzbereich des Grundrechts möglich sei. (Rdnr. 66, 67) Unter den Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung gebe es keine an sich belanglosen Daten, es müsse immer der Verwendungskontext berücksichtigt werden.

So weit, so gut. Dann wird jedoch für den Fall der Kennzeichenfahndung, bei der die Kennzeichen der „Nicht-Treffer“ nach dem vollzogenen Abgleich mit den Fahndungsbeständen sofort im Gerät gelöscht werden, ein grundrechtlicher Eingriff verneint. Dazu heißt es im Urteil: *„Andererseits begründen Datenerfassungen keinen Gefährdungstatbestand, soweit Daten unmittelbar nach der Erfassung technisch wieder spurlos, anonym und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, ausgesondert werden ... Zu einem Eingriff in den Schutzbereich des Rechts auf informationelle*



Grafik: Wegwerth

Selbstbestimmung kommt es daher in den Fällen der elektronischen Kennzeichenerfassung dann nicht, wenn der Abgleich mit dem Fahndungsbestand unverzüglich vorgenommen wird und negativ ausfällt (sogenannter Nichttrefferfall) sowie zusätzlich rechtlich und technisch gesichert ist, dass die Daten anonym bleiben und sofort spurlos und ohne die Möglichkeit, einen Personenbezug herzustellen, gelöscht werden." (Rdnr. 68)

Mit diesen Ausführungen haben die Verfassungsrichter dem Schutz der Privatsphäre einen Bärendienst erwiesen. So dürfte ihre Unbedenklichkeitserklärung für das kurzzeitige Speichern und Abgleichen von personenbezogenen Informationen mit anderen Datenbeständen verschiedenste Überwachungsphantasien neu aufleben lassen. Seit längerem fordern einige Sicherheitspolitiker die Nutzung von Mautdaten für die Verfolgung von Straftaten. Hier ließen sich die vom Gericht auferlegten Beschränkungen – sofortige Löschung der erhobenen Daten nach dem Abgleich, begrenzte Nutzung für den Schutz schwerwiegender Rechtsgüter – technisch wohl am ehesten umsetzen. Ein anderes Szenario wäre die

Fahndung nach gesuchten Straftätern mittels biometrischer Videosysteme, bei der alle Passanten gefilmt und ihre Gesichter mit einer Bilddatenbank abgeglichen werden. Dass es viele Menschen geben mag, die derartige Orte lieber meiden und sich deshalb in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken würden, hätte auch den Verfassungsrichtern einleuchten müssen.

Sven Lüders

ist Geschäftsführer der Humanistischen Union e.V.

Hintergrund:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Beschwerden 1 BvR 2074/05 und 1 BvR 1254/07 vom 11. März 2008 ist online abrufbar: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr207405.html

Alexander Roßnagel: Kennzeichenscanning. Verfassungsrechtliche Bewertung der verdachtslosen automatisierten Erfassung von Kraftfahrzeugkennzeichen. Rechtsgutachten im Auftrag des ADAC. München, Januar 2008 (Die Studie zur verfassungsrechtlichen Bewertung der verschiedenen Ländergesetze kann beim ADAC zum Preis von 12,- € zzgl. Versandkosten bestellt werden - Fax: 089 / 7676 4567 oder E-Mail: verkehr.team@adac.de.)

Rechtswidrige Postkontrollen in Hamburg und Berlin

Mit Beschluss vom 28.11.2007 erklärte ein Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (BGH) die Art und Weise einer im Mai 2007 erfolgten Postbeschlagnahme im Hamburger Briefzentrum 20 im Wesentlichen für rechtswidrig. Die von der Humanistischen Union angestrebte Beschwerde (s. Mitteilungen Nr. 197, S. 1) eines Hamburger Rechtsanwalts selbst wurde jedoch abgewiesen, weil die Betroffenheit des Klägers nicht gegeben sei. In seiner Entscheidung stellt der Ermittlungsrichter fest, dass das Aussortieren von Postsendungen allein Aufgabe der Postbediensteten ist und „eine Mitwirkung von Ermittlungsbeamten oder auch des Richters grundsätzlich ausgeschlossen“ sei, um die „Vertraulichkeit des übrigen Postverkehrs nicht zu gefährden“. Er bestätigte damit die Rechtsauffassung der Humanistischen Union.

Am 22. Mai 2007 hatten 16 Beamte des Landeskriminalamtes Sendungen in dem Hamburger Briefzentrum nach mutmaßlichen Bekenner schreiben („*maschinenschriftliche Anschrift, teilweise unter Verwendung von Adreßaufklebern, ohne Absender*“) für einen kurz zuvor verübten Brandanschlag gesucht. Gegen diese Vorgehensweise legte ein Hamburger Rechtsanwalt Beschwerde ein (Az.: 1 BGs 519/2007), die von der Humanistischen Union unterstützt wurde. Später stellte sich heraus, dass jeweils zwei BKA-Beamte am 19. und 21. Mai 2007 im Berliner Briefzentrum 10 ebenfalls die Post an verschiedene Tageszeitungen nach Bekenner schreiben durchsucht hatten.

Die Humanistische Union forderte nach der Entscheidung des Ermittlungsrichters, diese Praxis einer schleichenden Aushöhlung des Brief- und Fernmeldegeheimnisses unverzüglich zu beenden. In ihrer schriftlichen Antwort vom

18.3.2008 geht die Bundesregierung davon aus, „*dass der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof bei künftigen Postbeschlagnahmemaßnahmen ... bei der Prüfung der Art und Weise des Vollzugs die Rechtsauffassung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs berücksichtigen wird ...*“ (BT-Drs. 16/8618, S. 6).

Die Humanistische Union hat nach der richterlichen Entscheidung die Deutsche Post AG in einem Brief aufgefordert, künftig für die Einhaltung des Brief- und Postgeheimnisses Sorge zu tragen. In seinem Antwortschreiben vom 20.12.2007 verweist das Unternehmen auf die im Zuge der Postreform II erfolgte Trennung: Demnach obliege der grundrechtliche Schutz des Briefgeheimnisses nur noch staatlichen Stellen, nach der Privatisierung sei die Deutsche Post AG „*heute keine Garantin für die Grundrechte Dritter mehr*“.

Nach wie vor bleiben Fragen offen, wie die Postbeschlagnahme in Hamburg tatsächlich ablief. Das Bundesjustizministerium widersprach in der oben genannten Stellungnahme der Vermutung, es habe in Hamburg den Versuch einer Postbeschlagnahme ohne richterlichen Beschluss gegeben. Dagegen weist die Deutsche Post AG in ihrem Schreiben an die HU explizit darauf hin, dass ein solcher Versuch von den Postbediensteten abgewehrt wurde: „*Es ist Ihnen ja bekannt, dass die ursprüngliche Forderung der Polizei, ohne richterlichen Beschluss die fraglichen Postsendungen zu erlangen, vom örtlich zuständigen Personal zunächst zurückgewiesen wurde, der förmliche Beschluss also überhaupt erst dem Widerstand unseres Personals zu verdanken ist.*“

Sven Lüders

ist Geschäftsführer der Humanistischen Union e.V.

Vorratsdatenspeicherung – beschränkt oder bestätigt?

Die einstweilige Anordnung zur Vorratsdatenspeicherung vom 11. März 2008 (1 BvR 256/08) war die dritte und wohl mit größter Spannung erwartete Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Überwachungsmaßnahmen innerhalb weniger Wochen. Sie ging auf einen Antrag des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung zurück, der neben seiner Verfassungsbeschwerde auch einen einstweiligen Rechtsschutz beantragt hatte. Die Beschwerdeführer wollten damit verhindern, dass die seit dem 1. Januar 2008 geltende Pflicht zur Speicherung aller Verkehrsdaten (bzw.

der Internet-Verkehrsdaten ab dem 1.1.2009) bereits vor endgültigen Entscheidung des Verfassungsgerichts umgesetzt wird. Das Verfassungsgericht gab dem Antrag nur in Teilen statt. Es erlaubte vorerst die gesetzlich vorgesehene Speicherung der Kommunikationsdaten für jeweils sechs Monate, schränkte jedoch die Weitergabe der Daten an Strafverfolgungsbehörden ein.

Das Echo auf den Beschluss fiel geteilt aus. Während Daten-

schützer – wie auch die Humanistische Union – die Einschränkungen der Überwachungsmöglichkeiten durch Ermittlungsbehörden begrüßten, betonte das Bundesministerium der Justiz dagegen, dass die Vorratsdatenspeicherung als solche nicht in Frage gestellt sei.

Wie so oft bei auf Ausgleich bedachten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts treffen wohl beide Einschätzungen zu. Die zu begrüßende Beschränkung der Ermittlungsbehörden besteht darin, dass die auf Vorrat gespeicherten Daten vorläufig nur dann abgefragt werden dürfen, wenn ein sich aus bestimmten Tatsachen ergebender Tatverdacht auf eine schwere Straftat besteht, die im Katalog des § 100a Abs. 2 StPO aufgeführt ist und auch im Einzelfall schwer wiegt. Dabei merkten die Verfassungsrichter selbst an, dass dieser Katalog sehr weit gefasst sei, zogen daraus aber vorerst keine Konsequenzen. Für die Verfolgung anderer, weniger gewichtiger Straftaten, erhalten die Ermittlungsbehörden vorerst keinen Zugriff auf die bei den Anbietern lagernden Verkehrsdaten.

Welchen Stellenwert hat die Eilentscheidung?

Kritischer zu beurteilen ist die Entscheidung des Gerichts, die sechsmonatige Speicherung der Verkehrsdaten vorläufig

zuzulassen. Dies ist keine endgültige Festlegung. Es ist nicht auszuschließen, dass das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften der §§ 113a, 113b TKG in der Hauptsacheentscheidung für verfassungswidrig erklären wird. Das Gericht war hier zwei Beschränkungen unterworfen: Der Prüfungsmaßstab bei vorläufigen Entscheidungen ist ein anderer als in der Hauptsache. Ein Gesetz darf nur dann vorläufig am Inkrafttreten gehindert werden, „wenn die Nachteile, die mit seinem Inkrafttreten nach späterer Feststellung seiner Verfassungswidrigkeit verbunden wären, in Ausmaß und Schwere die Nachteile deutlich überwiegen, die im Falle der vorläufigen Verhinderung eines sich als verfassungsgemäß erweisenden Gesetzes eintreten.“ Zudem geht das angegriffene

Gesetz auf eine europäische Richtlinie zurück. Bei einer Aussetzung der Vorratsdatenspeicherung seien deshalb auch

Konsequenzen für das Gemeinschaftsrecht zu beachten, zudem könne das Gesetz nicht im vollen Umfang an den Maßstäben des Grundgesetzes gemessen werden.

Dennoch kann eine vorläufige Entscheidung eine prä-

judizierende Wirkung entfalten. Diese Gefahr besteht hinsichtlich des gemeinsamen Zieles der zahlreichen Verfassungsbeschwerden gegen die Vorratsdatenspeicherung, eine verdachtsunabhängige Speicherung aller Telekommunikationsverkehrsdaten zu verhindern. Es geht eben nicht darum, dass die Daten nur eingeschränkt verwendet werden dürfen, sondern vielmehr darum, ein grundsätzliches Recht auf vertrauliche Kommunikationen zu gewährleisten. Menschen in einer freiheitlichen Gesellschaft sollten miteinander kommunizieren können, ohne dass auf staatliche Veranlassung hin ihre Kommunikationspartner und die anderen Umstände ihres Austauschs gespeichert werden.

Datenspeicherung als Grundrechtseingriff?

Bei der Lektüre der Entscheidung zur Vorratsdatenspeicherung entsteht leicht der Eindruck, die bloße Speicherung von personenbeziehbaren Daten werde vom Bundesverfassungsgericht nicht mehr als wesentliche Beeinträchtigung der grundrechtlichen Freiheiten gesehen. In seiner Bewertung der konkreten Eingriffsqualität einer Speicherung von Kommunikationsdaten hält sich das Verfassungsgericht bedeckt: „Ein besonders schwerwiegender und irreparabler Nachteil, der es rechtfertigen könnte, den Vollzug der Norm ausnahms-



Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe als letzter Garant der Freiheitsrechte?

Foto: Lüders

weise im Wege einer einstweiligen Anordnung auszusetzen, liegt in der Datenspeicherung allein nicht." Das sagt noch nichts darüber aus, ob die Speicherung unterhalb der Schwelle des besonders schwerwiegenden und irreparablen Nachteils (an dem sich die Eilentscheidung bemisst) einen ungerechtfertigten Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Betrachtet man den Beschluss jedoch im Zusammenhang mit der Entscheidung zur automatischen Kennzeichenerfassung (siehe Beitrag auf Seite 12), verfestigt sich der gewonnene Eindruck. Die Relevanz von Erhebung und Speicherung, also staatlichen Überwachungshandlungen im Vorfeld einer Verwendung der Daten, scheint in den Begründungsmustern des Bundesverfassungsgerichts insgesamt abzunehmen.

Im Volkszählungsurteil aus dem Jahre 1983 hieß es noch: *„Ein Zwang zur Abgabe personenbezogener Daten setzt voraus, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt und dass die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind. Damit wäre eine Sammlung nicht anonymisierter Daten auf Vorrat zu unbestimmten oder noch nicht bestimmbar Zwecken nicht zu vereinbaren.“* (BVerfGE 65, S. 46) Mit dem letzten Satz stellten die Richter damals klar, dass jede Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten einen Grundrechtseingriff darstelle. Und nicht nur das. Eine staatlich angeordnete Datenspeicherung sei dann nicht gerechtfertigt, also verfassungswidrig, wenn die späteren Verwendungsmöglichkeiten nicht bereits detailliert vorgezeichnet sind. Ob das Gericht in der Hauptsacheentscheidung zur Vorratsdatenspeicherung dieser Tradition folgen wird, bleibt abzuwarten.

Aktuell gespeicherte Vorratsdaten: weitergehende Nutzung nicht ausgeschlossen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Eilentscheidung explizit nicht über die Nutzung der Vorratsdaten zu polizeilich-präventiven Zwecken oder durch die Geheimdienste entschieden. Die Richter begründeten dies damit, dass der Zugriff auf diese Daten von einem gesetzlichen Verweis auf § 113a TKG abhängig sei, der für die Geheimdienste und die präventiv tätige Polizei bisher nicht existiere. Allerdings sieht das TKG grundsätzlich vor, dass die Daten zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes und des Militärischen Abschirmdienstes genutzt werden dürfen. Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot ist diese Regelung unbefriedigend. Es ist keinem Bürger zuzumuten, dass er sich zum Verständnis, wer alles auf diese Daten zugreifen darf, durch drei (oder bald vier?) Geheimdienstgesetze des Bundes und weitere 16 Polizeigesetze der Länder durcharbeiten muss. Die grundlegenden Voraussetzungen der Verwendung solcher Daten sollte deshalb in dem Gesetz beschrieben werden, in dem auch die Speicherung geregelt ist.

Hinzu kommt eine prinzipielle Verunsicherung der Kommunikationsteilnehmer: Da ihre gegenwärtigen Verkehrsda-

ten bereits für sechs Monate gespeichert werden, können sie nicht sicher sein, ob diese Daten später nicht doch für polizeilich-präventive oder geheimdienstliche Zwecke Verwendung finden. Das Gleiche gilt für die spätere Nutzung der Daten durch Strafverfolgungsbehörden. Zwar wurden hier die aktuellen Abfragemöglichkeiten eingeschränkt. Da aber weiterhin alle Verkehrsdaten gespeichert werden, ist nicht auszuschließen, dass nach Ablauf der einstweiligen Anordnung oder nach der Hauptsacheentscheidung die bereits gespeicherten Kommunikationsdaten doch für andere Zwecke genutzt werden. Mit seiner Entscheidung, die grundsätzliche Speicherung der Verkehrsdaten vorerst zuzulassen, hat das Gericht insoweit einer staatlichen Datensammlung zu noch ungeklärten Zwecken Vorschub geleistet.

Zwei Klassen von Verkehrsdaten?

Zudem wirft die Entscheidung auch rechtliche und praktische Fragen für den derzeitigen Umgang mit den Verkehrsdaten auf. Nach der einstweiligen Anordnung ist ungeklärt, auf welche Daten die Strafverfolgungsbehörden und auch präventiv tätige Polizeibehörden sowie Geheimdienste zurückgreifen dürfen, wenn keine Katalogtaten gemäß § 100a StPO vorliegen. Das Bundesverfassungsgericht führt dazu aus, dass *„den Strafverfolgungsbehörden die ihnen schon bisher eröffneten Möglichkeiten des Zugriffs auf die von den Telekommunikations-Diensteanbietern im eigenen Interesse, etwa gemäß § 97 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 TKG zur Entgeltabrechnung, gespeicherten Telekommunikations-Verkehrsdaten erhalten bleiben“*. Mit anderen Worten: Auf die zu Rechnungsgründen (bis zu 80 Tage) oder technischen Gründen (bis zu 7 Tage) gespeicherten Verkehrsdaten kann auch bei lediglich als „erheblich“ einzustufenden Straftaten und bei Straftaten, die mittels Telekommunikation begangen wurden (z.B. Betrug über das Internet) zurückgegriffen werden. Gleiches dürfte auch für die im Rahmen der Gefahrenabwehr tätige Polizei und Geheimdienste gelten. Um eine unterschiedliche Behandlung der Daten zu gewährleisten, wäre aber eine getrennte Speicherung oder eine Markierung des Speichergrundes der Verkehrsdaten erforderlich. Die ist aber nicht explizit vorgesehen. Es werden sich deshalb kaum Provider finden, die dies freiwillig implementieren.

Insgesamt ist also mit der Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht viel geklärt. Für den Bürger ist es deshalb ratsam, seine Privatsphäre so weit wie möglich selbst zu schützen. Möglichkeiten hierzu sind zum Beispiel Einwilligungen in die Speicherung von Verkehrsdaten zu widerrufen und Anonymisierungsserver zu nutzen, wie sie auch von der Humanistischen Union angeboten werden.

Dr. Jens Puschke

ist im Bundesvorstand der Humanistischen Union

Hintergrund:

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 11. März 2008 ist online verfügbar: http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20080311_1bvr025608.html

Unser Beitrag zur Wiederherstellung des Fernmeldegeheimnisses

Humanistische Union stellt Server für anonyme Internetnutzung bereit und richtet Fonds für Anonymisierungsdienste ein

Die Humanistische Union bietet seit Anfang des Jahres einen frei zugänglichen Anonymisierungsserver im TOR-Netzwerk an. Mit diesem Server möchten wir auf die Möglichkeiten des Selbst Datenschutzes im Internet hinweisen und zur Popularisierung der Anonymisierungstechnik beitragen. Außerdem richtet die Bürgerrechtsorganisation einen Fonds für zweckgebundene Spenden ein, der zum Aufbau weiterer Anonymisierungsserver verwendet wird. Mit dem Angebot unterstreichen wir unsere Kritik an der Speicherung von Kommunikations-Verkehrsdaten, die seit dem 1. Januar 2008 in Deutschland gilt. Die Vertraulichkeit der (Internet-)Kommunikation und ihrer äußeren Umstände gehören für uns zu den Eckpfeilern einer freiheitlichen Rechtsordnung! Niemand darf allein deshalb, weil sie oder er sich anonym im Internet bewegt, zum Verdächtigen oder gar Mitschuldigen gemacht werden.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2008, den staatlichen Zugriff auf die Vorratsdaten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einzuschränken, war eigentlich mehr, als manche bürgerrechtlichen Skeptiker erwartet hatten. Die Hürden für ein Außer-Kraft-Setzen eines Gesetzes sind erfahrungsgemäß zu hoch, um sich auf diesem Weg vor einer drohenden Kommunikationsüberwachung schützen zu können. Mit ihrer einstweiligen Anordnung haben die Richter – entgegen anderslautenden Presseberichten – noch keine Entscheidung darüber getroffen, wie sie in der Sache am Ende entscheiden werden. Der Dreh- und Angelpunkt der Vorratsdatenspeicherung ist die staatliche Verpflichtung aller Telefon- und Internetprovider, sämtliche Verkehrsdaten ihrer Kunden für sechs Monate zu speichern. Das Verfassungsgericht sah darin sehr wohl einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den es aber in Abwägung gegenüber den möglichen Folgen einer Aussetzung der Speicherpflicht als nachrangig einstufte. Die Speicherpflicht bleibt deshalb voraussichtlich bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts bestehen, die erst im nächsten Jahr erwartet wird.

Der sich anbahnende lange Rechtsstreit um die Zulässigkeit der Vorratsdatenspeicherung zeigt einmal mehr, wie begrenzt ein (oft nur nachträglicher) Rechtsschutz gegen staatliche Überwachungsmaßnahmen ausfällt. Der Schutz

der Privatsphäre sollte allein schon deshalb nicht den Politikern und Gerichten überlassen werden. Zur Etablierung datenschutzrechtlicher Standards bedarf es mündiger und selbstbewusster Bürgerinnen und Bürger, die sich ihre Privatsphäre erstreiten. Auch der Einführung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ging eine breite zivilgesellschaftliche Bewegung gegen die Volkszählung voraus. Dies gilt heute ebenso für den Schutz der Privatsphäre im Internet.



Grafik: Lüders

Die Nutzung eines Anonymisierungsdienstes ist ein erster Schritt, seine privaten Daten im Internet besser zu schützen. Anonymisierungsdienste dienen grundsätzlich dazu, gegenüber einem entfernten Rechner zu verschleiern, wer von wo aus welche Informationen (z.B. Webseiten oder Dokumente) abgerufen hat.

Es gibt viele Gründe, die für eine anonyme Internetnutzung sprechen. Sei es nur, dass man sich später nicht dafür rechtfertigen will, weshalb einen bestimmte Infor-

mationen aus dem Internet interessieren. Darüber hinaus kann es ganz konkrete Motive für den Schutz der eigenen Privatsphäre geben, etwa:

- für Rechtsanwälte, die sich im Internet über Themen informieren wollen, ohne gleich in den Verdacht der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung zu geraten;
- für Journalisten, die auf vertrauliche Kontakte zu Informanten angewiesen sind;
- für Mitglieder nichtstaatlicher Organisationen (NGOs), die ihre Mitarbeit in einer Organisation nicht preisgeben dürfen;
- für Firmen, die Kontakte zwischen ihren Forschungseinheiten und Patentanwälten schützen wollen;
- für Menschen, die Zensurmaßnahmen wie die Blockierung bestimmter Internetseiten oder Zugangsbeschränkungen zu einzelnen Diensten (z.B. Instant-Messaging-Services) umgehen wollen.

Warum wir?

Die Betreiber von Anonymisierungsdiensten sehen sich einem zunehmenden Druck seitens der Ermittlungsbehörden und der Politik ausgesetzt. Mit dem deutschen Umsetzungsgesetz wurden die Anbieter solcher Server verpflichtet, spätestens

ab dem 1.1.2009 sämtliche Verkehrsdaten zu protokollieren. Das war in der europäischen Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung nicht vorgesehen, demnach sollten nur Internetzugangsanbieter (und nicht die Anbieter von Telemediendiensten) zur Speicherung verpflichtet werden. Die Speicherung der Verkehrsdaten auf Anonymisierungsservern widerspricht natürlich deren Anliegen. Einige Beobachter sahen in dem deutschen Umsetzungsgesetz zur Vorratsdatenspeicherung fast schon ein Anonymisierungsverbot. Dies trifft jedoch weder formal noch praktisch zu: Der Betrieb und die Nutzung von Anonymisierungsdiensten ist in Deutschland nach wie vor zulässig. Zum Schutze des Fernmeldegeheimnisses sollte ein anonymer Internetzugang eigentlich der Regelfall sein. Außerdem ist eine Überwachung der Internetkommunikation selbst dann, wenn alle Server des TOR-Netzwerkes die durchlaufenden Verkehrsdaten protokollieren, erheblich erschwert bis unmöglich. Um die Kommunikation eines TOR-Benutzers zu rekonstruieren, müssten die Verkehrsdaten aller beteiligten Rechner des Netzwerkes ausgewertet werden. Bei einem Netzwerk mit weltweit verteilten Rechnern und einer alle 10 Minuten wechselnden Übertragungskette dürfte dieses Unterfangen in den meisten Fällen scheitern.

Da auch die Ermittlungsbehörden inzwischen bemerkt haben, dass Anonymisierungsserver ihnen die Arbeit erheblich erschweren können, haben sie private Betreiber solcher Dienste zunehmend unter Druck gesetzt. In informellen Gesprächen wurden sie aufgefordert, künftig keinen Anonymisierungsdienst mehr anzubieten – sie würden damit nur Kriminellen helfen, ihre Taten zu vertuschen. Anderen Betreibern wurde eine Beihilfe zu Straftaten vorgeworfen. Dieser Vorwurf ist genauso absurd wie die Unterstellung, die Deutsche Post trüge die Verantwortung für den Versand von Erpresserbriefen. Kurzum: Die private Bereitstellung eines Anonymisierungsdienstes ist in Deutschland mittlerweile eine nervenaufreibende und mitunter kostspielige Angelegenheit. Die Betreiber müssen damit leben, dass ihre Rechner häufiger beschlagnahmt und wochenlang von den Ermittlern ausgewertet werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesvorstand der Humanistischen Union entschieden, dass wir als Verband selbst einen Anonymisierungsserver anbieten. Als Organisation, die mit viel juristischem Sachverstand ausgestattet ist, möchten wir jenen selbstbewussten, engagierten Bürgern den Rücken stärken, die seit längerem durch den Betrieb von Anonymisierungsservern zu einem besseren Schutz der Privatsphäre im Internet beitragen. Außerdem verbessert unser Server die Übertragungskapazität des stark frequentierten

TOR-Netzwerkes. Die Nutzung eines anonymen Internetzugangs ist gegenüber den heute verbreiteten Breitbandanschlüssen wesentlich langsamer. Das ist der Leistungsfähigkeit der weltweit verfügbaren TOR-Server geschuldet. Die insgesamt über 2000 registrierten Server des TOR-Netzwerkes haben eine Übertragungskapazität von etwa 395 MByte/Sekunde (Daten vom 18.3.2008), die sich alle Nutzerinnen und Nutzer des Dienstes teilen. Jeder leistungsfähige Anonymisierungsserver – wie der von der HU angebotene Rechner mit ca. 5,5 MByte/Sekunde – verbessert deshalb den Komfort des Anonymisierungsdienstes.

Mitstreiter gesucht, Unterstützung erwünscht

Wir sind uns bewusst, dass die Bereitstellung eines Anonymisierungsservers nur ein erster, symbolischer Beitrag für den

Schutz der digitalen Privatsphäre sein kann. Als rechtspolitisch anerkannter Verband sehen wir uns in der Lage, die Idee einer anonymen Nutzung des Internets in neue Kreise zu tragen. Derartige Angebote, die seit längerem von zahlreichen Aktivisten und Organisationen wie dem Chaos Computer Club oder dem FOEBUD unterhalten werden, haben bisher leider nicht die Aufmerksamkeit in einer breiten, technisch unvorbelasteten Öffentlichkeit gefunden. Deshalb möchten wir

mit unserem Engagement andere Organisationen aus unserem Umfeld dazu anregen, unserem Beispiel zu folgen und ebenfalls Anonymisierungsdienste anzubieten. Wir werden deshalb zahlreiche NGOs, mit denen wir kooperieren, konkret auf ihre Möglichkeiten zur Verbesserung der Privatsphäre im Internet ansprechen. Organisationen, die sich mit dem Gedanken tragen, selbst zum Anbieter von Anonymisierungsdiensten zu werden, beraten wir gern bei diesem Vorhaben.

Darüber hinaus bieten wir auch Einzelpersonen die Gelegenheit, die Idee einer anonymen Internetnutzung zu unterstützen. Die Humanistische Union hat dafür einen Spendenfonds eröffnet, dessen Mittel ausschließlich zum Betrieb weiterer Anonymisierungsserver genutzt werden sollen. Mit einer einmaligen oder regelmäßigen Spende auf unser Spendenkonto (s. Infokasten) können Sie deshalb zum Ausbau des TOR-Netzwerkes beitragen. Der Betrieb unseres Servers kostet uns jährlich etwa 800 Euro. Sobald in dem Fonds ein entsprechender Spendenbetrag zusammen kommt, werden wir aus diesen Mitteln weitere Server in Betrieb nehmen. Über die erhaltenen Zuwendungen und die Kosten für den Anonymisierungsdienst werden wir jährlich berichten.

Sven Lüders
ist Geschäftsführer der Humanistischen Union e.V.

**Mit Ihrer Spende verhelfen Sie zu
mehr Anonymität im Internet:**

Konto 3074200

BLZ 100 205 00

Bank für Sozialwirtschaft

Kennwort: Anonymisierungsdienst

Onlinespende möglich unter:

www.humanistische-union.de/shortcut/spende

Telekommunikationsdaten – ein begehrtes Gut

Studie des Max-Planck-Instituts Freiburg stellt Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung in Frage und warnt vor dem Überwachungspotential der Verkehrsdaten

Am 9. November 2007 verabschiedete der Bundestag das Gesetz zur Einführung der Vorratsdatenspeicherung in Deutschland. Keiner der Abgeordneten konnte zum damaligen Zeitpunkt die bisherige Praxis der Abfrage sogenannter Telekommunikations-Verkehrsdaten seriös einschätzen. Es lagen weder wissenschaftlich gesicherte Informationen noch Statistiken dazu vor, welche Rolle die Daten für eine effektive Strafverfolgung spielen, wie die Auskunftersuchen in der Praxis umgesetzt würden oder ob eine sechsmonatige Speicherfrist der Daten wirklich unerlässlich sei. Einen Bericht zur bisherigen Praxis der Verkehrsdatenabfrage, der genau auf diese Fragen eingehen sollte, hatte der Bundestag bereits drei Jahre zuvor angefordert. Als eine Woche vor der Abstimmung bekannt wurde, dass eine Studie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht bereits erstellt war, verweigerte das Bundesjustizministerium (BMJ) ihre Veröffentlichung jedoch mit dem Hinweis, es gebe noch redaktionellen Änderungsbedarf. So musste das Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung im Blindflug verabschiedet werden. Im März dieses Jahres veröffentlichte das BMJ die Studie – die Gelegenheit für eine erste Lektüre.

Die Verkehrsdatenabfrage – das neue Standardinstrument verdeckter Ermittlungen

Die Studie zur „*Rechtswirklichkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO.*“ (Albrecht et al. 2008) bezieht ihre empirische Basis aus drei Quellen: Einerseits führten die Forscher Experteninterviews mit Vertretern der Polizei, der Staatsanwaltschaften und Richtern, aber auch mit Strafverteidigern, Datenschutzbeauftragten und Mitarbeitern der Telekommunikationsfirmen. Darüber hinaus werteten die Autoren insgesamt 467 Verfahrensakten (der Jahre 2003 und 2004) sowie Daten von verschiedenen Telekommunikations-Providern aus. In den 467 Akten fanden sich 1.257 Beschlüsse zur Verkehrsdatenabfrage, die insgesamt 1.909 Telekommunikationsanschlüsse (mit großer Mehrheit Mobilfunkanschlüsse) betrafen. Insbesondere die Analyse dieser Ermittlungs- und Verfahrensakten zeichnet ein interessantes Bild von der Realität der Verkehrsdatenabfrage, das die an einigen Stellen verzerrten Einschätzungen der Beteiligten zu korrigieren vermag. Aus der umfangreichen Untersuchung seien hier nur einige bürgerrechtlich bedeutsame Highlights angeführt:

- **Die Abfrage von Verkehrsdaten trifft meistens Unschuldige:** Wie viele Personen jeweils von einer Abfrage der Verkehrsdaten betroffen waren, ließ sich den Akten nicht entnehmen. Aufhorchen lässt aber die Tatsache, dass nur in 30% der Fälle die Beschuldigten auch die Inhaber der abgefragten Anschlüsse waren – in 60% der

Fälle gehörte der überwachte Anschluss Dritten, die selbst nicht beschuldigt wurden. (S. 276ff)

- **Die richterliche Prüfung der Anträge zur Verkehrsdatenabfrage bleibt weitgehend wirkungslos:** In einem Vergleich zwischen den polizeilichen Anregungen, den Anträgen der Staatsanwaltschaften und den richterlichen Beschlüssen zeigen die Autoren, dass nur 25% der richterlichen Beschlüsse auf eine substantielle Prüfung der Anträge schließen lassen (S. 196). Mehrheitlich finden sich in den richterlichen Beschlüssen pauschale Verweise auf die gesetzlichen Voraussetzungen, formelhafte Entscheidungen, Verweise auf die Begründung der staatsanwaltschaftlichen Anträge oder gar fertige Formulare, die den Richtern zur Beschlussfassung vorgelegt wurden und die sie nur noch unterzeichnen mussten. Dazu passend erklärte lediglich einer der zehn befragten (Ermittlungs-)Richter (S. 215), dass er die Begründung für die richterlichen Beschlüsse zur Verkehrsdatenabfrage selbst formuliere. Die mangelnden richterlichen Kontrollmöglichkeiten spiegeln sich auch im Zeitaufwand wider, den die Richter für die Genehmigung eines Antrags angeben: „*Teilweise wurde ausgeführt, dass die Bearbeitung nur ein paar Minuten dauere, da meist kaum Erkenntnisse vorliegen.*“ (S. 216)
- **Die Verkehrsdatenabfrage funktionierte auch ohne Vorratsdatenspeicherung besser, als ihr nachgesagt wurde:** In den Interviews berichteten die Staatsanwälte von zahlreichen Problemen in der Kooperation mit den TK-Anbietern. Nach ihren Angaben (S. 250) würden die Dienstleister häufig oder gelegentlich Anfragen zu spät beantworten (50%), würden Abfragebeschlüsse nicht akzeptieren (33%) oder hätten die notwendigen Daten zu kurz (49%) oder überhaupt nicht (31%) gespeichert. Die Auswertung der Akten ergab jedoch ein gänzlich anderes Bild: Lediglich bei 27 von 1.257 Beschlüssen weigerten sich die Anbieter, die geforderten Verkehrsdaten herauszugeben. Darunter waren 11 Fälle, in denen die Provider nach einer Eilanordnung zunächst einen richterlichen Beschluss einforderten, um die Daten zu übermitteln sowie 8 Fälle, in denen die Provider aufgrund offensichtlicher Fehler in den Beschlüssen die Datenübermittlung verweigerten (z.B. falsche oder unvollständige Rufnummern, Anbieter nicht als Verpflichteter aufgeführt, keine oder nicht die aktuelle Rechtslage benannt). „*Zu sonstigen Verzögerungen ohne explizite, den Akten zu entnehmende Weigerung der Anbieter, kam es in 32 Fällen. In acht Fällen beruhte dies darauf, dass der Beschluss fehlerhaft war, wobei vor allem eine falsche*

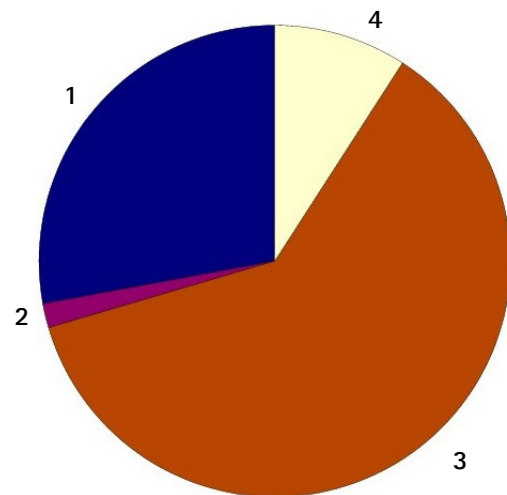
Ruf- oder IMEI-Nummer die Fehlerhaftigkeit begründete (fünf). Daneben gab es einen Fall, in dem kein Abfragezeitraum genannt wurde und zwei Fälle, in denen der Beschluss nicht eindeutig war." (S. 252) Auch in Bezug auf die Ergebnisse der Datenabfrage bestand nach der Aktenlage wenig Grund zur Klage. Bei 1909 abgefragten TK-Anschlüssen gab es nur 42 Fälle, bei denen die angefragten Daten bereits gelöscht waren bzw. 12 Fälle (z.B. bei Prepaid-Mobiltarifen), bei denen überhaupt nicht gespeichert wurde.

- **Die Benachrichtigung der Betroffenen über die Datenerhebung ist die seltene Ausnahme:** Bei insgesamt 1.257 Beschlüssen zur Verbindungsdatenabfrage fanden sich in der Mehrzahl der Fälle (1.105) keinerlei Hinweise darauf, ob die Betroffenen nachträglich informiert wurden oder nicht. Lediglich in 40 Fällen wurden Betroffene ausdrücklich benachrichtigt, bei weiteren 53 Fällen erhielten die Betroffenen durch andere Umstände (etwa während einer Befragung im Ermittlungsverfahren) Kenntnis von der Verkehrsdatenabfrage. Für ganze 33 dokumentierte Fälle einer ausdrücklichen Nicht-Benachrichtigung wurde mehrheitlich die Gefährdung des Untersuchungszweckes, fünf Mal die nicht einschlägige Geheimhaltungspflicht für nicht-öffentliche Nachrichten (§ 89 Telekommunikationsgesetz) sowie einmal der Schutz einer V-Person als Begründung genannt. (s.S. 280)

In Bezug auf die quantitative Ausbreitung der Verkehrsdatenabfrage kann die Untersuchung wenig Neues vermelden. Da es bisher keine Statistiken über Verkehrsdatenabfragen gab, können die empirischen Grundlagen der Studie nur einen Ausschnitt beschreiben. Vor dem Hintergrund ihrer eigenen Untersuchung und der Forschungsliteratur schätzen die Autoren, dass es im Jahre 2005 in Deutschland ca. 41.000 Verkehrsdatenabfragen gab (S. 90). Wie rasant sich diese Nutzung von Kommunikationsdaten in den letzten Jahren entwickelt hat, zeigt ein Vergleich mit neueren Daten der Deutschen Telekom. Der Konzern rechnete 2007 allein für seinen Bereich mit 25.500 Abfragen im Telefonbereich und 210.000 Abfragen im Internetbereich.

Telekommunikationsdaten inhaltsreicher als bisher angenommen?

Es sind aber nicht nur solche Zahlen, sondern auch die systematischen in der Praxis zutage tretenden Mängel, die nach einer strikten Begrenzung dieser massenhaften Kommunikationsüberwachung verlangen. In Ihrer Studie gehen die Freiburger Forscher der Frage nach, welche Aussagekraft den Kommunikationsdaten zukommt. Wenn Telefonate abgehört oder E-Mails mitgelesen werden ist unbestritten, dass dies einen Eingriff in die Privatsphäre der überwachten Personen bedeutet. Umstritten ist jedoch, wie jener Eingriff in die grundrechtlich geschützte Vertraulichkeit der Kommunikati-



Anschlussinhaber von 1.257 TK-Verkehrsdatenabfragen (nach Albrecht et al. 2008, S. 277):

- 1 allein Beschuldigte des Ermittlungsverfahrens (28%)
- 2 Beschuldigte und Dritte (2%)
- 3 allein Dritte (61%)
- 4 Anschlussinhaber unbekannt (10%)

on zu bewerten ist, der sich aus der Einsichtnahme in Verkehrsdaten ergibt. Oder anders gefragt: Was können Ermittlungsbehörden und Geheimdienste schon erkennen, wenn sie meine Kommunikationsdaten auswerten? Welche Informationen sind in den „äußeren Umständen der Kommunikation“ enthalten, welche Aufschlüsse geben diese möglicherweise über die Inhalte meines Austauschs, über mein Verhalten und meine Beziehungen zu anderen?

Gemeinhin wird in der Erhebung von Verkehrsdaten im Verhältnis zu den Inhalten der Kommunikation, wie sie eine Überwachung nach § 100a Strafprozessordnung offenlegt, ein geringfügigerer Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen gesehen. Auf den ersten Blick ist dies auch verständlich: Allein aus der Erkenntnis, wann, wie und wo zwei Menschen miteinander kommunizierten, kann man nicht schlussfolgern, dass sie sich dabei zu einer Straftat verabredet haben. Aus der Sicht der Ermittlungsbehörden bieten die Verkehrsdaten gegenüber dem gesprochenen oder geschriebenen Wort allerdings einen Vorteil: Sie lassen sich automatisiert auswerten und verarbeiten, mit ihnen können ganze Kommunikationsnetze ermittelt werden.

Die Freiburger Studie zitiert zwei neuere Forschungsansätze, die sich dieses Themas annehmen und die einige Hinweise darauf geben, dass die Abstufung der Grundrechtssensitivität zwischen Kommunikationsinhalten und Kommunikationsumständen neu zu überdenken ist. Beim ersten handelt es sich um ein Forschungsprojekt am Massachusetts Institute of Technology (MIT). Dort wertete die Human Dynamics Group unter Leitung von *Nathan Eagle* die Kommunikationsdaten von 95 Testpersonen über mehrere Monate aus. Als Datenbasis nutzten die Forscher vor allem Verkehrsdaten der Mobiltelefone, zur Erfassung der direkten Kontakte und Nahkommunikationen kamen auch Bluetooth-Empfänger zum Einsatz. Aus den Daten versuchten die For-

Vorratsdatenspeicherung

scher, persönliche Beziehungen zwischen den TeilnehmerInnen sowie deren Berufszufriedenheit vorauszusagen. Die Ergebnisse der Datenanalyse wurden mit einer Befragung der Probanden verglichen. Das überraschende Ergebnis dieses Vergleichs: Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Testgruppe und die Zufriedenheit der Teilnehmenden ließen sich mit den Verkehrsdaten besser (mit einer Wahrscheinlichkeit von 95%) vorhersagen als mit den Ergebnissen der direkten Befragung.

Die zweite Untersuchung von *George Danezis* und *Bettina Wittneben* von der Erasmus-Universität Rotterdam widmet sich vor allem der effektiven Überwachung eines Kommunikationsnetzwerkes. Ihre Untersuchung geht von der Überlegung aus, dass die Vertraulichkeit elektronischer Kommunikation nicht nur auf der Absicherung des Übertragungsweges beruht. Die meisten technischen Systeme zur Absicherung elektronischer Kommunikation, die etwa die Integrität von Absender und Empfänger (durch Authentifizierung), den Weg der Nachrichtenübertragung (durch Anonymisierung) und deren Inhalte (durch Verschlüsselung) schützen wollen, übersehen dabei, dass sich solche Kommunikationen innerhalb sozialer Netzwerke abspielen, in dem sich Spuren einer Kommunikation an verschiedensten Stellen wiederfinden. „*In most cases Alice and Bob would be embedded in a social network, and their identities and conversations would not only leak information about themselves but also about other actors in the network.*“ Eine Überwachung von Alice und Bob (den klassischen Personenbeispielen von Kommunikationstechnikern) könne deshalb auch außerhalb von deren Kommunikationswegen stattfinden.

Danezis und Wittneben untersuchten deshalb, wie viele Beteiligte eines größeren Kommunikationsnetzes überwacht werden müssten, um alle bzw. die meisten Kommunikationen innerhalb des Netzwerkes kontrollieren zu können, wie eine effiziente Auswahl der überwachten Personen erfolgen sollte und wie stark eine Anonymisierung des Netzwerkes dessen Überwachung behindere. Als Datenbasis nutzten sie das Archiv einer politisch ausgerichteten Mailingliste mit 2.338 Teilnehmern verteilt auf 373 Orte. Ihr erstes Ergebnis: Sämtliche Kommunikation auf der Mailingliste ließ sich mit einer Überwachung von 8% ihrer Teilnehmer kontrollieren.

Nun stellt eine solche Mailingliste natürlich ein besonderes Kommunikationsnetzwerk dar. Die Forscher untersuchten nur Kommunikationen, die über diese Liste vermittelt wurden – der möglicherweise privat nebenher laufende Austausch wurde nicht erfasst. Allerdings präsentiert die Untersuchung einen Ansatz, wie aus einer probeweisen Überwachung einzelner Teilnehmer der Mailingliste sukzessive Informationen über das Netzwerk und die Auswahl besser geeigneter Personen zur Überwachung gewonnen werden könne, bis das gesamte Netzwerk offen liege. Die Kommunikation aller Beteiligten ließe sich deshalb nur schützen, wenn das gesamte Netzwerk anonymisiert arbeite, da andernfalls immer Ansatzpunkte für eine Ausforschung bestünden. Genau hierin besteht nach Danezis und Wittneben auch die Gefahr der

europaweiten Vorratsdatenspeicherung: „*Similarly, the debate about traffic data retention can be illuminated by our findings. The availability of such data makes the job of target selection trivial allowing the selection of a handful of targets that are exactly within the 8% of the people that would provide most information, allowing the optimal invasion of everyone else's privacy.*“

Fazit

Mit Bezug auf derartige Untersuchungen kommen Albrecht et al. (S.88) zu der Frage, ob die Auswertung von Verkehrsdaten konventionelle Ermittlungsmethoden wie die Befragung von Zeugen und Verdächtigen verdrängen könnte. Eine solche Entwicklung dürfte vor allem dadurch befördert werden, dass die Abfrage und Auswertung der Kommunikationsdaten unter ökonomischen Gesichtspunkten wesentlich effizienter, weil mit geringem Personaleinsatz verbunden ist. Vor dieser Form der Effizienz muss jedoch gewarnt werden: Selbst die beste prognostische Methode liefert am Ende nur Indizien, aber keinen kausalen Beweis für eine Straftat. Jenseits der reinen, mittels Kommunikationseinrichtungen begangenen Vergehen sind Verkehrsdaten meist nur Spuren der Täter, und nicht Spuren der Tat.

Mit Blick auf das deutsche Umsetzungsgesetz zur Vorratsdatenspeicherung wird ein weiteres Manko im Umgang mit den Verkehrsdaten deutlich: Es ist eben nicht nur die Frage der Erhebung und Speicherung solcher Daten, die einen Eingriff in die Privatsphäre der Betroffenen ausmacht. Darüber entscheidet am Ende auch, welche Methoden des Data-Mining, der Gewinnung neuer Informationen aus den kumulierten Kommunikationsdaten, eingesetzt werden. In dieser Hinsicht gibt der Gesetzgeber bisher keine Grenzen vor: Sofern Sicherheitsbehörden die Daten erst einmal abgefragt haben, dürfen sie in jeder nur erdenklichen Form ausgewertet werden.

Sven Lüders

ist Geschäftsführer der Humanistischen Union e.V.

Hintergrund:

Hans-Jörg Albrecht, Adina Grafe und Michael Kilchling: Rechtswirksamkeit der Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO. Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz. Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg, Februar 2008. 499 Seiten. Online: <http://www.bmj.de/files/3dfc9ae120ef598aa31e13850a22f470/3045/MPI-GA-2008-02-13%20Endfassung.pdf>

Nathan Eagle, Alex Pentland & David Lazer (2007): Inferring Social Network Structure using Mobile Phone Data. Science Report. Online: http://www.socialsciences.cornell.edu/0508/sciencereport_formatted_10.12.pdf

Ausführliche Informationen zur Arbeit der Human Dynamics Group am MIT unter: <http://reality.media.mit.edu/>

George Danezis und Bettina Wittneben (2006): The Economics of Mass Surveillance and the Questionable Value of Anonymous Communications. K.U. Leuven, ESAT/COSIC, RSM Erasmus University, Rotterdam. Online: <http://weis2006.econinfosec.org/docs/36.pdf>

HU verurteilt EU-Pläne zur Erhebung von Fluggastdaten

Am 6. November 2007 veröffentlichte die Europäische Union ihren neuen Aktionsplan zur Bekämpfung des Terrorismus. Dieser beinhaltet auch das Vorhaben, künftig die Daten von nach Europa reisenden Flugpassagieren zu erfassen und auszuwerten. Fluggesellschaften sollen verpflichtet werden, die Angaben zu Namen, Adressen, Kreditkarteninformationen, Abflugdaten, Buchungen für Hotels, E-Mail-Adressen, und Telefonnummern – insgesamt bis zu 19 Angaben pro Fluggast – bis 72 Stunden vor Abflug an das Zielland zu übermitteln. Davon betroffen sind nur Flüge in die EU, keine Binnenflüge, allerdings werden die Daten von EU-Bürgern genauso erhoben, wie die anderer Passagiere.

Die Humanistische Union lehnt dieses Vorhaben der Europäischen Kommission eindringlich ab. Flugpassagiere werden damit unter einen Generalverdacht gestellt, ohne dass Hinweise auf die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme für den Schutz vor Terrorismus bestehen. Vielmehr gibt es Anlass zur Befürchtung, die EU plane in den kommenden Jahren die pauschale Erfassung des gesamten Reiseverkehrs nach Europa. Die Humanistische Union weist auf die mangelhaften Datenschutzregelungen auf europäischer Ebene hin und fordert die Umsetzung eines europäischen Rahmenbeschlusses, der dem Niveau des deutschen Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entspricht.

Mit ihrem Vorschlag folgt die Europäische Kommission einem amerikanischen Vorbild. Bereits 2004 hatte das dortige Heimatschutzministerium europäische Fluggesellschaften verpflichtet, ausführliche Datensätze über in die USA reisende Fluggäste zu übermitteln. Trotz großer datenschutzrechtlicher Bedenken, erzwangen die USA die Kooperation der Fluggesellschaften durch die Androhung drastischer Geldstrafen. Die europaweite Kritik durch Datenschützer, Verbände von Fluggesellschaften und weite Teile des Europäischen Parlaments konnte die multilaterale Vereinbarung zur Übermittlung der Passagierdaten nicht verhindern. Aufsehen erregte die Regelung nochmals im Mai 2006, als der Europäische Gerichtshof die von der EU für das europäische Gesetz gewählte Form als nicht rechtmäßig bezeichnete und für Nachverhandlungen sowie eine einjährige Übergangslösung sorgte. Seit August 2007 besteht eine endgültige Vereinbarung, die aufgrund der mangelhaften Datenschutzvorschriften im europäischen und amerikanischen Recht äußerst zweifelhaft ist.

Es ist nur schwer nachzuvollziehen, dass die Europäische Kommission, die sich im Sommer noch ihres Widerstands gegen die amerikanischen Forderungen gerühmt hat, ihrerseits nun selbst Passagierdaten sammeln will. Von einer Verhältnismäßigkeit kann schon deshalb nicht gesprochen werden, weil es bisher keine Erkenntnisse über die Effektivität einer solchen Maßnahme im Kampf gegen Terrorismus gibt. Und das, obwohl die USA dieses System schon seit fast vier Jahren praktizieren. So ist auch nicht verständlich, auf wel-

cher Grundlage der Europäische Kommissar für Inneres und Justiz, Franco Frattini, sich durch den Abgleich der Datensätze, Erfolge bei der Ermittlung von Terroristen verspricht.

Für den Grundrechtsschutz verweist der Entwurf auf einen europäischen Rahmenbeschluss zum Datenschutz, der noch nicht existiert. Zwischen den Regierungen, der Kommission und den Fraktionen des Europäischen Parlaments besteht über den genauen Inhalt dieses Rahmenbeschlusses derzeit kein Einvernehmen. Der jetzige Verhandlungsstand sieht allerdings eine Regelung vor, die in ihrer Wirksamkeit weit hinter der EG-Datenschutzrichtlinie zurückbleibt, die den Datenschutz in wirtschaftlichen Zusammenhängen regelt.

Der geplante Fluggastdatentransfer setzt einen Besorgnis erregenden Trend in der europäischen inneren Sicherheitspolitik fort. Die Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten erhalten immer mehr Daten von einer wachsenden Menge europäischer Bürger. Dabei wird eine Differenzierung zwischen verdächtigen und unbescholtenen Menschen kaum noch vorgenommen. Nach der Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten scheint der Fokus auf Fluggäste nur ein weiterer Schritt zu sein. Befürchtet werden muss als nächstes die Ausweitung der europäischen Pläne auf die Erfassung aller Menschen, die in die EU einreisen, zumindest soweit dies technisch machbar wird. Ein Arbeitsdokument zum geplanten Fluggastdatentransfer [SEC(2007) 1422, S. 6] geht auch tatsächlich auf diesen Aspekt ein.

Die Politik der EU stellt damit Reisende, insbesondere wenn sie von außerhalb nach Europa einreisen, unter Generalverdacht. Nichteuropäer werden von der EU mittlerweile als Problem wahrgenommen, insbesondere wenn sie nicht aus einem der westlichen Industriestaaten stammen. Die Agenden der europäischen Innenpolitik und der Schengen-Zusammenarbeit sowie die entsprechenden Verlautbarungen der Ratspräsidentschaft erhärten diese Einschätzung. Es scheint, dass die Ängste, welche durch die Öffnung der Grenzen zu den neuen Mitgliedstaaten aufgekommen sind, durch die Aufrüstung der Außengrenzen beruhigt werden sollen. Europa droht zu einer Festung zu werden, in der zusätzlich noch möglichst viele Informationen über die Menschen innerhalb der Mauern erfasst werden.

*Björn Schreinermacher
ist Mitglied des Bundesvorstands der Humanistischen Union*

Diese Stellungnahme ist ein Betrag der neu gegründeten Initiative „Europa und Bürgerrechte“ der Humanistischen Union. Wer sich für unsere Arbeit interessiert oder sich daran beteiligen möchte, kann sich an Björn Schreinermacher und Christian Hiepe wenden oder dem Internetforum der Arbeitsgruppe beitreten:

E-Mail: europa@humanistische-union.de

<http://groups.google.com/group/initiative-europa-und-buergerrechte>.

Die SteuerID im Briefkasten? So können Sie sich wehren!

Als das Bundesfinanzministerium im vergangenen Frühsommer ankündigte, man beginne nun mit der Generierung der neuen, lebenslang gültigen Steueridentifikationsnummern, war die Aufregung groß. Plötzlich stand die Befürchtung im Raum, mit der SteuerID werde durch die Hintertür eine Personenkennziffer eingeführt. Die Humanistische Union hat deshalb die gesetzlichen Grundlagen der SteuerID und ihre Verwendungsmöglichkeiten ausgiebig geprüft. Wir sind zu der Einsicht gelangt, dass die Nummer zu weit mehr als der Verbesserung der Steuerehrlichkeit genutzt werden kann. Deshalb bieten wir ab sofort eine Musterklage an, mit der sich interessierte Bürger gegen die Zuteilung und Speicherung der SteuerID wehren können.

Die Personenkennziffer – der Traum von der Datenzusammenführung

Bereits in den 70er Jahren planten deutsche Sicherheitspolitiker, durch die Einführung einer Personenkennziffer die gesamte Bevölkerung in den zunehmenden elektronischen Datenmengen besser identifizieren zu können. Diesen Bestrebungen schob das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung zur Volkszählung 1983 (BVerfGE 65, 1) einen Riegel vor. In dem Urteil fand sich nicht nur die Begründung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, wonach der Einzelne „grundsätzlich selbst zu entscheiden [hat], wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden“. (Rdnr. 152) Darüber hinaus erlegten die Verfassungsrichter dem Staat das Verbot auf, über seine Bürgerinnen und Bürger Persönlichkeitsprofile zu erstellen. Die Gefahr einer solchen Profilbildung sahen sie insbesondere in den informationstechnischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung: Sie mache es leicht, verschiedene Datenbestände unterschiedlicher staatlicher Stellen miteinander zu verknüpfen. Insbesondere diese Verknüpfungsmöglichkeiten könnten dazu führen, dass „ein für sich gesehen belangloses Datum einen neuen Stellenwert [bekommt]“. (Rdnr. 158) Die freie Entfaltung der Persönlichkeit werde durch derartige Verknüpfungen beeinträchtigt, weil der Einzelne kaum noch überschauen kann, welche Konsequenzen sich daraus für das staatliche Handeln ergeben.

Die Möglichkeiten einer Verknüpfung personenbezogener Daten sind heute ungleich größer als zu den Zeiten der Volkszählung: Von der Steuererklärung über die Autoanmeldung oder die biometrische Personenbeschreibung im Pass werden inzwischen nahezu sämtliche Informationen über die Bürger elektronisch erhoben und gespeichert. Eine lebenslang gültige, eindeutige Kennung, die es erlaubt, zumindest alle Deutschen in beliebigen Datensammlungen zu identifizieren, gehört deshalb immer noch zum Traum vieler Sicherheitspolitiker. Bei den deutschen Sicherheitsbehörden werden derzeit geschätzte 1000 Datenbanken geführt, in denen sich Angaben über mehrere Millionen Menschen finden. Allein in

die seit letztem Jahr aufgebaute Anti-Terror-Datei werden nach Angaben der Bundesregierung Informationen aus 845 verschiedenen Datenbanken eingespeist. [1] Immer wieder stellt sich dabei die Frage, ob Herr Meier aus Datenbank A mit Herrn Meier aus Datenbank B identisch ist, oder ob es sich dabei nur um eine Namensgleichheit handelt. Geburtsdaten, Anschriften und ähnliche Merkmale mögen dies zwar vereinfachen – bei den in Sicherheitskreisen verbreiteten Datenmengen sind aber auch dann zufällige Verwechslungen nicht zu vermeiden. (Man denke nur an den Hartz IV-Empfänger aus Berlin-Neukölln, dessen Namensgleichheit mit einem Terrorverdächtigen ihm zum Verhängnis wurde und der daraufhin vorübergehend keine Sozialleistungen mehr erhielt.) Die Versuchungen, dem Datenwust mit einem beliebigen Ordnungsmerkmal beizukommen, sind also groß.

SteuerID nur für Steuerzwecke?

Welche Rolle spielt nun die SteuerID? Im Unterschied zur bisherigen Steuernummer (die etwa beim Umzug in ein anderes Bundesland wechselt) und allen anderen staatlich verordneten Kennungen (Ausweis-, Pass- oder Sozialversicherungsnummer) soll sie künftig ab der Geburt alle Menschen in Deutschland ein Leben lang begleiten – und bleibt sogar noch 20 Jahre nach dem Tod gültig. Jeder Person wird dabei eine elfstellige Kennung zugewiesen, und jede Kennung darf nur einmal vergeben werden, so die Definition der Steueridentifikationsnummer in § 139b Abs. 1 der Abgabenordnung. Die SteuerID wird deshalb die erste *eineindeutige* amtliche Kennung, d.h. anhand *einer* konkreten SteuerID lässt sich *ein* Mensch eindeutig identifizieren und umgekehrt kann von einem konkreten Menschen auf *eine* ihm zugeordnete SteuerID geschlussfolgert werden. Im Jargon der Datenbankprogrammierer gesprochen: Die SteuerID ist der ideale Index, weil bei ihr Doppelungen und Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Das Bundesfinanzministerium wiegelt mögliche Bedenken, bei der Nummer handle es sich um mehr als nur ein steuerliches Ordnungsmerkmal, auf seiner Internetseite ab. Dort heißt es:

„Die Befürchtung, dass die Datenbank des Bundeszentralamts für Steuern für andere als für steuerliche Zwecke genutzt werden könnte, ist unbegründet. Nach § 139b Abs. 4 und 5 AO unterliegen die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten einer strikten Zweckbindung, die eine anderweitige Verwendung der Daten überhaupt nicht zulässt. (...) Die Identifikationsnummer ist kein allgemeines Personenkennzeichen, sondern ein bereichsspezifisches Ordnungsmerkmal, das für die Erfüllung der Aufgaben der Finanzbehörden eingeführt wird.“ [2]

Bekanntlich ist Vertrauen gut, Kontrolle staatlichen Handelns aber besser. Eine Antwort darauf, ob die SteuerID wirklich

nur ein Ordnungsmerkmal für steuerliche Zwecke ist, liefert deren gesetzliche Regelung. Die findet sich in den §§ 139a und 139b der Abgabenordnung (AO), wo der Umfang der erhobenen Daten, ihre Verwendungszwecke und der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden geregelt sind. In § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung heißt es dazu:

„Die Finanzbehörden dürfen die Identifikationsnummer nur erheben und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet.

Andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen 1. die Identifikationsnummer nur erheben oder verwenden, soweit dies für Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift die Erhebung oder Verwendung der Identifikationsnummer ausdrücklich erlaubt oder anordnet (...)“

Bereits die Verwendung der SteuerID durch die Finanzbehörden ist also nicht auf deren gesetzliche Aufgaben – etwa die Erhebung von Steuern und die Gewährleistung der Steuergerechtigkeit – beschränkt, sondern prinzipiell ('sofern durch andere Rechtsvorschriften erlaubt') für andere Zwecke nutzbar. Neben den Finanzbehörden sollen auch andere Behörden und selbst Privatpersonen die SteuerID nutzen dürfen. Diese Nutzung der SteuerID durch Dritte ist nicht auf den Datenaustausch mit Finanzbehörden beschränkt, sondern darf (nach Erlass einer entsprechenden Verordnung) auch für ganz andere Zwecke erfolgen.

Die vom Bundesfinanzministerium versprochene Zweckbindung der SteuerID erweist sich bei näherer Betrachtung als reine Mogelpackung. Auch wenn derzeit noch keine gesetzlichen Regelungen bekannt sind, die anderen Behörden oder Privatpersonen eine Nutzung der SteuerID erlauben würden – die mit dem Steueränderungsgesetz von 2003 geschaffenen Grundlagen der SteuerID sehen derartige Nutzungsmöglichkeiten ausdrücklich vor! Dass dabei selbst an eine im wahrsten Sinne des Wortes grenzüberschreitende Nutzung der SteuerID gedacht wurde, macht spätestens § 139b Absatz 4 der Abgabenordnung deutlich, in dem die Verwendung für den nationalen, aber auch den internationalen Datenaustausch der Finanzbehörden gestattet wird.

Das niedrige Schutzniveau der Steueridentifikationsnummer tritt deutlich hervor, wenn man sich die vergleichbaren Regelungen zum Schutz der Passnummer (§ 16 PaßG) oder der Personalausweisnummer (§ 3 PersAuswG) anschaut. Dort wird die Speicherung und Verwendung der Nummern auf die Herstellung sowie die Registrierung vermisster bzw. gesperrter Dokumente begrenzt. In beiden Gesetzen findet sich ein explizites Verbot der zentralen Speicherung der Seriennummern und ein ausdrückliches Verbot ihrer Verwendung als Index für den Datenzugriff in anderen Behörden:

„Eine zentrale, alle Seriennummern umfassende Speicherung darf nur bei (dem Passhersteller | der Bundes-

druckerei GmbH) und ausschließlich zum Nachweis des Verbleibs der (Pässe | Ausweise) erfolgen.“ (§ 16 Abs. 3 PaßG | § 3 Abs. 3 PersAuswG)

„Die Seriennummern dürfen nicht so verwendet werden, daß mit ihrer Hilfe ein Abruf personenbezogener Daten aus Dateien oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist.“ (§ 16 Abs. 4 PaßG und § 3 Abs. 4 PersAuswG)

Schon aus technischen Gründen eignen sich weder Pass- noch Ausweisnummer besonders gut als Personenindex, weil sie Merkmale der jeweiligen Dokumente, aber nicht ihrer Besitzer sind. Die SteuerID dagegen weist einen vergleichsweise geringen Schutz vor einem derartigen Missbrauch auf. In § 139b Abs. 2 Satz 2 heißt es dazu: *„Andere öffentliche oder nicht öffentliche Stellen dürfen (...) 2. ihre Dateien nur insoweit nach der Identifikationsnummer ordnen oder für den Zugriff erschließen, als dies für regelmäßige Datenübermittlungen zwischen ihnen und den Finanzbehörden erforderlich ist.“* Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Was tun, wenn die SteuerID ankommt?

Angesichts der unzureichenden Zweckbestimmungen und prinzipiell weitgehender Verwendungsmöglichkeiten für die SteuerID fordert die Humanistische Union eine Korrektur der gesetzlichen Grundlagen. Die Verwendung der Steueridentifikationsnummer sollte allein auf die Finanzbehörden und allein auf die Gewährleistung der Steuergerechtigkeit beschränkt werden.

Da eine direkte gerichtliche Prüfung der Zulässigkeit der Steuernummer vor dem Bundesverfassungsgericht nicht mehr möglich ist (die gesetzlichen Grundlagen dafür wurden 2003 geschaffen), bleibt nur der Weg über die Finanzgerichtsbarkeit. Die Humanistische Union stellt deshalb eine Musterklage bereit, mit der Interessierte nach der Bekanntgabe der SteuerID gerichtlich prüfen lassen können, ob die Erteilung und Verwendung der Nummer zulässig war/ist. Die Feststellungsklage sollte innerhalb von 4 Wochen nach dem Erhalt der Steueridentifikationsnummer beim zuständigen Finanzgericht erhoben werden. Die Musterklage gegen die Zuteilung der Steueridentifikationsnummer sowie ein Adressverzeichnis der zuständigen Finanzgerichte finden sich auf den Internetseiten der Humanistischen Union oder können in unserer Geschäftsstelle abgerufen werden.

Sven Lüders

Hintergrund:

<http://www.humanistische-union.de/shortcuts/steuerid/>

[1] Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und weiterer Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE vom 6.10.2006, BT-Drucksache 16/2607. Online: <http://dip.bundestag.de/btd/16/028/1602875.pdf> Eine Auflistung zahlreicher Datenbanken findet sich im Anhang dieser Drucksache. (s. auch: <http://www.heise.de/ct/hintergrund/meldung/85995.html#Antiterroratenbanken>)

[2] Bundeswirtschaftsministerium: Bisher gestellte Fragen und Antworten zur Identifikationsnummer (IdNr.). Online: http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_3380/DE/Wirtschaft_und_Verwaltung/Steuern/Steueridentifikationsnummer/020__a.html

Humanismus als Weltanschauung?

Vorbemerkung der Redaktion: Am 12. Januar 2008 beging der Humanistische Verband Deutschlands sein 15-jähriges Bestehen. Die Vorsitzende der Humanistischen Union, Prof. Dr. Rosemarie Will, hielt dazu eine historisch angelegte Festrede, die sich vor allem der Frage widmete, ob Humanismus überhaupt als eine Weltanschauung gefasst werden könne. Die verschiedenen Antworten auf diese Frage bezeichnen den Unterschied zwischen Humanistischer Union und Humanistischem Verband, zwei Organisationen, die in der Öffentlichkeit häufig miteinander verwechselt werden. Wir drucken die Festrede hier in Auszügen ab.

Die Humanistische Union ist nach ihrem Selbstverständnis und ihrer Satzung nicht Weltanschauungsgemeinschaft, sondern eine unabhängige Bürgerrechtsorganisation. Dabei steht für uns die Achtung der Menschenwürde im Mittelpunkt, von daher tragen wir unseren Namen als Humanistische Union zu Recht. Wir engagieren uns für das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit und wenden uns gegen jede unverhältnismäßige Einschränkung dieses Rechts durch Staat, Wirtschaft und Kirchen. Dazu gehört auch die Anerkennung gesellschaftlicher Vielfalt in weltanschaulicher und religiöser Hinsicht.

Anders der Humanistische Verband. Er versteht sich als Weltanschauungsgemeinschaft, als säkularer Verband in Abgrenzung zu den verschiedenen Religionsgemeinschaften mit ihren transzendentalen Bezügen. Der Humanistische Verband hat seine historischen Wurzeln in den freireligiösen Gemeinden und in den Freidenkerverbänden, wie sie in der Mitte des 19. Jahrhunderts entstehen. Diese lehnen religiöse Begründungen der von ihnen vertretenen sozialen und moralischen Vorstellungen ab. Möglich machte dies die seit 1847 in Preußen bestehende staatliche Erlaubnis zum Kirchenaustritt. Ist aber die sich damit entwickelnde Bewegung, die konsequent von der autonomen Selbstbestimmung des Menschen ausgeht, eine Weltanschauung?

Kant hat in der Kritik der Urteilskraft den Begriff der Weltanschauung in der philosophischen Diskussion eingeführt. Danach bezeichnet Weltanschauung die persönliche Zusammenfassung der Unendlichkeit der durch die Sinne erfassten Welt. Heute dient der Begriff der Weltanschauung als Sammelbezeichnung für alle religiösen, ideologischen, national-ökonomischen und politischen Leitfassungen vom Leben und von der Welt als einem Sinn Ganzen sowie zur Deutung des persönlichen und gemeinschaftlichen Standorts für das individuelle Lebensverständnis. Dabei sind Weltanschauungen keine wissenschaftlichen Systeme, sondern Deutungsauffassungen in der Form persönlicher Überzeugungen von der Grundstruktur, Modalität und Funktion des Weltganzen. Sofern Weltanschauungen Vollständigkeit anstreben, gehören dazu Menschen- und Weltbilder, Wert-, Lebens- und Moralanschauungen. Dem Einzelnen gibt Weltanschauung

geistige Geborgenheit vermittelt weltanschaulicher Erklärungen, durch Hilfestellungen und Beistand in der Lebensbewältigung.

Die heute vorzufindende Pluralität von Weltanschauungen ist das Ergebnis der historischen Trennung von Staat und Kirche, mithin eine Folge der Säkularisation. Die Säkularisierung hat sich – grob gesprochen – in drei Schritten vollzogen. Den ersten markiert der Investiturstreit, zwischen Kaiser und Papst: Indem der Papst den Kaiser zum Gang nach Canossa zwang, setzte er die kirchliche Suprematie gegenüber der weltlichen Gewalt durch. Der Preis dieses Erfolgs war die Konkurrenz und der Konflikt zwischen beiden, der ihrerseits auch die Möglichkeit eines Sieges der weltlichen Suprematie über die kirchliche eröffnete.

Diese Möglichkeit wurde im zweiten Säkularisationsschritt im Gefolge der religiös-konfessionellen Bürgerkriege des 16. und 17. Jahrhunderts verwirklicht. Im religiösen Konflikt zwischen Protestanten und Katholiken musste die weltliche Gewalt, mussten die Könige und Fürsten den Primat der Politik gegenüber der Religion zur Geltung bringen. Der Theoretiker dieser Emanzipation, Thomas Hobbes, weist dem Staat dann auch die Entscheidung über das religiöse Bekenntnis zu.

Den dritten Säkularisationsschritt markiert die Französische Revolution. Der Staat hört auf, Religion und Kirche zu seiner Sache zu machen: Religion wird Privatsache, zugleich wird die bürgerliche Verkehrs- und Erwerbsgesellschaft freigesetzt. Wie das Religiöse, so überlässt der Staat auch das Ökonomische seiner Eigengesetzlichkeit und zieht sich aus der Wohlfahrtspflege auf die Vorsorge für Sicherheit und Ordnung zurück. Der Staat wird Verfassungsstaat, der Menschenrechte und Gewaltenteilung garantiert.

Damit fügt sich Säkularisation in einen umfassenden gesellschaftlichen Entwicklungsprozess ein, dessen Ausgangspunkt die mittelalterliche Gesellschaft war und an deren Ende sie aufgelöst wird. Der Humanismus lieferte die wichtigsten Begründungen für die Auflösung der geistig-politischen Ordnung des Mittelalters mit ihrer Einordnung der Menschen in religiös-kirchlich geprägten Denk- und Handlungsstrukturen und der Unterordnung der weltlichen unter die geistige Macht. In den Worten Jacob Burckhardts „erwacht“ in den italienischen Stadtstaaten im Ausgang des Mittelalters *„eine objektive Betrachtung und Behandlung des Staates und der sämtlichen Dinge dieser Welt überhaupt ...“*

[1] Die Macht des Subjektiven wird erkannt, der Mensch erkennt sich als geistiges Individuum. Aus dem Individualitätsverständnis des Menschen folgt die Idee der Selbstvervollkommnung aus eigener Kraft als Aufgabe wie auch als Chance. Neben den humanistischen Idealvorstellungen des sich selbst schaffenden, freien Menschen galten ebenso die politischen Institutionen als Werk von Menschen, wie generell das gesellschaftliche Leben als grundsätzlich berechen- und planbar angesehen wurde.

In der italienischen Kultur der Renaissance war diese Tendenz am weitesten gediehen. Dabei waren – wie die Ringparabel zeigt – diese Ideen nicht darauf aus, eine neue Religion zu schaffen, sondern sie zielten auf eine Entkirchlichung und Entdogmatisierung des religiösen Lebens überhaupt. Die Ringparabel ist Ausdruck eines durch friedliche Koexistenz geprägten Verhältnisses der Religionen zueinander. Eines der wichtigsten Dokumente einer allumfassenden philosophisch religiösen Synthese sind die 1485–86 von Giovanni Pico della Mirandola entwickelten 900 Thesen. Darin will er zeigen, dass alle philosophischen und theologischen Thesen im Kern übereinstimmen. In der Eröffnungsrede zur Diskussion seiner Thesen entwickelt Mirandola sein Verständnis der menschlichen Würde sowie ein universales Versöhnungsprogramm. Nach Mirandola ist für das humanistische Verständnis die Würde des Menschen als Mittelpunkt der Schöpfung charakteristisch. Er wird damit zum Erfinder des Menschenwürde-Gedankens überhaupt, mit dem er zugleich die Universalität von Menschenrechten begründet.

Es ist dieser Universalitätsgedanke, der die Menschenrechte hervorbringt und dabei Weltanschauungen und Religionen auf diese Universalität verpflichten will. Das scheint mir der Kern humanistischen Denkens zu sein. Deshalb findet sich beim angesehensten Humanisten, Erasmus von Rotterdam, die für den Humanismus charakteristische Begründung von Toleranz. Seine zwar noch christlich geprägte, aber im Kern humanistische Toleranzbegründung formuliert das Ideal einer nicht-dogmatischen Religiosität. Beim Humanisten Macciavelli zeigt sich dann, wie auch der Staat als Menschenwerk verstanden wird. Dabei braucht der Staat als Menschenwerk eine entsprechende Kunst und Tugend, doch wird diese Tugend vollständig aus der religiösen Ethik des christlichen Humanismus gelöst und in eigenen Begriffen normativ gefasst.

Es fragt sich aber, ob die von Pico della Mirandola, Erasmus und Macciavelli entwickelten Thesen den Kern für eine neue Weltanschauung ergeben? Natürlich verändert sich das Bild von Menschen in der Gesellschaft mit den Thesen des Humanismus ganz grundlegend. Indem aber diese Thesen mit dem Verfassungsstaat zur gesellschaftlichen Wirklichkeit werden, werden alle Mitglieder der Gesellschaft auch darauf verpflichtet. Der Verfassungsstaat lebt von der Anerkennung der Universalität der Menschenrechte durch die Rechtsunterworfenen. Müssen deshalb alle Mitglieder der Gesellschaft Humanisten sein und eine humanistische Weltanschauung haben?

Die durch die Säkularisierung bewirkte Trennung von Staat und Gesellschaft insgesamt und nicht nur von Staat und Religion ist für die moderne Gesellschaft lebensnotwendig. Mit der Durchsetzung des Verfassungsstaats stellt sich die Frage nach dessen Legitimationsgrundlage. Schon bei Kant soll das Recht Sittlichkeit ermöglichen, nicht selbst sittlich sein. Die ethische Verpflichtung zur Rechtsbefolgung ergibt sich bei Kant aus der Funktion des Rechts, die gleiche Freiheit aller zu sichern, nicht materiell aus bestimmten

moralischen Inhalten der Rechtssätze. Dementsprechend unterschied Kant scharf zwischen Rechts- und, wie er sagte, Tugendpflichten. Rechtspflichten betreffen ausschließlich die äußeren Beziehungen zwischen Personen. Die Tugendpflichten dagegen regulieren die Innenseite menschlichen Handelns, werden allein durch die innere „ethische“ Einsicht in das Vernunftnotwendige erzeugt und durch Selbstzwang sanktioniert, können deswegen also unmöglich Gegenstand positiver Gesetzgebung und des Rechtszwanges sein. Der politische Sinn dieser staatsphilosophisch-normativen Version einer strengen Trennung von Recht und Moral ist klar: Es geht darum, dass der Staat den Menschen nicht vorschreiben darf, nach welchen Zielen und Maximen sie zu leben haben. Das sittlich gute Leben der klassischen ethischen Tradition ist kein möglicher Gegenstand rechtsstaatlicher Gesetzgebung. Andererseits hängt die Geltung der Rechtspflichten nach Kant nicht an den höchst individuellen Gewissensentscheidungen der Einzelnen.

Was die Sache kompliziert, darauf hat Hasso Hofmann vielfach hingewiesen, ist der Umstand, dass diese scharfe Trennung im Interesse der Freiheit selbst auf moralischen Grundsätzen beruht, nämlich „auf denen der Selbstbestimmung, der wechselseitigen Anerkennung und der Toleranz, also auf einer weltanschaulich sozusagen abgerüsteten Moral. In dieser Form aber bildet sie den tragenden Grund. Deshalb kommt der Rechtsstaat in Schwierigkeiten, wenn eine Gruppe dessen rechtliche Freiheiten in Anspruch nimmt, ohne die Moral ihrer Voraussetzungen zu akzeptieren.“ [2]

Wenn es aber das Angewiesensein des demokratischen Rechtsstaates auf die von allen getragene Moral der Selbstbestimmung und der wechselseitigen Toleranz gibt, kann dann der Humanismus eine selbständige Weltanschauung sein? Ich denke ja und nein zugleich. Um Weltanschauung zu sein, muss der Humanismus einen Richtigkeitsanspruch gegenüber anderen Religionen und Weltanschauungen erheben. Zugleich setzt Selbstbestimmung als Weltanschauung aber die wechselseitige Anerkennung und Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen und Religionen voraus. Der Träger einer humanistischen Weltanschauung wird gleichsam auf eine rechtsstaatliche Demokratie verpflichtet. Damit wird aber die humanistische Weltanschauungsgemeinschaft zutiefst politisch und insoweit kaum noch von einer politischen Partei oder Bewegung unterscheidbar. Weil dem so ist, gibt es auch politisch eine Menge Gemeinsamkeiten und Berührungspunkte von Humanisten in der Humanistischen Union als Bürger und Humanisten im Humanistischen Verband als Verfechter einer humanistischen Weltanschauung.

Prof. Dr. Rosemarie Will

lehrt öffentliches Recht an der Humboldt-Universität Berlin und ist Bundesvorsitzende der Humanistischen Union.

Anmerkungen:

[1] Jacob Burckhardt (1976): *Die Kultur der Renaissance in Italien. Ein Versuch.* Stuttgart, S. 123

[2] Hasso Hofmann (2003): *Recht, Politik und Religion. Eröffnungsrede zum Juristentag in Berlin.* In: *Juristen-Zeitung* Jg. 58 (Heft 8), S. 377ff.



Foto: Lüders

Die Ausstellung „Sonderzüge in den Tod“ wurde zu Beginn des Jahres im Berliner Bahnhof am Postdamer Platz gezeigt.

Mit der Reichsbahn in den Tod

Zwei Ausstellungen erinnern an das dunkle Erbe der Deutschen Bahn

Ohne die Deutsche Reichsbahn hätte die NS-Vernichtungsmaschinerie nicht funktionieren können. Sie schaffte die logistischen Voraussetzungen für die Massentransporte aus allen Teilen des von den Deutschen besetzten Europas nach Sobibor, Auschwitz, Treblinka, Majdanek und die anderen Vernichtungslager. Allein in Auschwitz kamen 1942 in 166 Transporten der Reichsbahn ca. 180.000 deportierte Juden an, 1943 waren es 174 Todeszüge mit ca. 220.000 Juden, im Jahr 1944 beförderten rund 300 Züge ca. 650.000 Opfer der „Endlösung“ in das Vernichtungslager. Dies sind nur die Zahlen für das Vernichtungslager Auschwitz. Pro Person und Kilometer erhielt die Reichsbahn vier Pfennig für diese Menschentransporte. Die Gesamtzahl allein der jüdischen Opfer wird auf 6 Millionen geschätzt.

Seit Ende Januar 2008 widmet sich die Deutsche Bahn AG in der Ausstellung „Sonderzüge in den Tod“ dem Anteil der Reichsbahn an den Deportationen. Nach anfänglicher Weigerung durch den Bahn-Vorstand soll sie in zahlreichen deutschen Bahnhöfen gezeigt werden. Leider geschieht dies erst nach einer langwierigen und zum Teil unwürdig geführten Auseinandersetzung um die Ausstellung „Zug der Erinnerung“. Diese war als private Initiative ins Leben gerufen worden, nachdem sich die Deutsche Bahn AG kategorisch geweigert hatte, eine französische Ausstellung über deportierte Kinder zu übernehmen und in deutschen Bahnhöfen zu zeigen. Serge und Beate Klarsfeld hatten die Wanderausstellung in Frankreich in Zusammenarbeit mit den französischen Staatsbahnen organisiert. Sie stellt den Anteil der Eisenbahn an der Deportation und Ermordung von 11.000 Kindern aus

Frankreich in exemplarischen Lebensläufen dar. In ihnen werden Kinder und deren Familien vorgestellt, deren Schicksale beschrieben und den Ermordeten durch Fotos ein Gesicht gegeben. Die Zahl der von den Nationalsozialisten deportierten und zum überwiegenden Teil ermordeten Kinder wird auf über eine Million geschätzt.

Der Forderung nach einer Präsentation der französischen Ausstellung auf deutschen Bahnhöfen hatte die Deutsche Bahn AG finanzielle Gründe und Sicherheitsbedenken entgegen gehalten. Zudem sei ein Bahnhof kein angemessener Ort des Gedenkens. Obwohl die Ausstellung in Frankreich sehr erfolgreich unter breiter Anteilnahme der Öffentlichkeit gezeigt worden war, behauptete Bahnchef Mehdorn, in Deutschland müsse ein derartiges „Shock and go“-Konzept auf Bahnsteigen oder in Bahnhofshallen scheitern. Stattdessen verwies er auf die Ausstellung zur Geschichte der deutschen Eisenbahn im Bahnmuseum Nürnberg.

Mit Unterstützung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), der Humanistischen Union (HU) und verschiedener Bürgerrechtsorganisationen und Friedensforen fanden daraufhin an den früheren Transportstrecken zahlreiche Protestaktionen statt, in denen die Öffentlichkeit über die Weigerung der Deutsche Bahn AG informiert wurde, eine Ausstellung über das Schicksal der Deportierten auf den deutschen Publikumsbahnhöfen zuzulassen. Noch im Januar 2007 riefen zahlreiche Bürgerinitiativen in mehr als zehn deutschen Städten zu Protest- und Gedenkveranstaltungen in den Bahnhöfen und Zügen des Unternehmens auf und warben darum, auch in

deutschen Bahnhöfen an die Deportierten zu erinnern. Um den Konflikt zu entschärfen, bot der Konzern schließlich an, die Ausstellung im Bahnmuseum in Nürnberg zu präsentieren. Die Initiatoren lehnten dies jedoch ab. Sie halten es für wichtig, gerade an den Orten des Geschehens, an den Durchgangsbahnhöfen für die Massentransporte an die Vernichtung der Opfer der nationalsozialistische „Endlösung“ zu gedenken.

Seit dem 8. November 2007 fährt nun der „Zug der Erinnerung“ durch Deutschland, gezogen von einer historischen Dampflok, organisiert von dem privaten Verein gleichen Namens und finanziert durch Spenden. In über 30 Städten macht er Station, in jeder dieser Städte recherchieren lokale Initiativen, darunter viele Schulen und Privatpersonen, die Schicksale deportierter Jugendlicher aus der Region. Die Ausstellung wächst dadurch mit jedem Haltepunkt. Gerade junge Menschen sollen auf diese Weise zu einer aktiven Aufarbeitung der Geschichte ihrer Altersgenossen und deren Leidensweg vor über 60 Jahren angeregt werden. Mit der rund 6.000 Schienenkilometer langen Ausstellungsfahrt, die am 8. Mai 2008 im Bahnhof Auschwitz enden soll, werden die Deportationsrouten in die nationalsozialistischen Vernichtungslager nachgezeichnet. In fünf Waggons wird der Weg der Opfer mit Fotos, Dokumenten, Film- und Videosequenzen beschrieben, berichten Überlebende von den Transporten. Im hinteren Zugteil ermöglichen ein Computer und eine Handbibliothek die Spurensuche nach deportierten Kindern und Jugendlichen aus den jeweiligen Städten der Stationen der Wanderausstellung.

Erst durch den öffentlichen Druck in der Auseinandersetzung um die französische Ausstellung über deportierte Kinder sah sich das Unternehmen schließlich gezwungen, die Ausstellung „Sonderzüge in den Tod“ zu erarbeiten, die Anfang Februar – wenn auch zunächst nur für einige Tage – in Berlin zu besichtigen war. Erst durch den Druck der Öffentlichkeit und die öffentlich geäußerten Zweifel an der Bereitschaft des Unternehmens, sich seiner Vorgeschichte und seiner aus der Nachfolgerschaft der Reichsbahn erwachsenden Verantwortung zu stellen, sah sich das Unternehmen veranlasst, die eigene Ausstellung ebenfalls auf Bahnhöfen zu präsentieren. Es darf nicht zuletzt auch der positiven Wirkung der Ausstellung „Zug der Erinnerung“ in der Öffentlichkeit und den Interventionen zahlreicher Bürgerrechtsvereine, Gewerkschaften, des Zentralrats der Juden, Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee, dem sächsischen Ministerpräsidenten Georg Milbradt, zahlreichen Bundestagsabgeordneten und Gewerkschaften zu danken sein, dass nun auch zumindest Teile der Ausstellung von Serge und Beate Klarsfeld mit aufgenommen wurden. Dass die Ausstellung im Bahnhof am Potsdamer Platz ohne Beteiligung von Hartmut Mehdorn eröffnet wurde, lässt jedoch immer noch Zweifel daran, wie bereitwillig sich das Unternehmen seiner historischen Verantwortung stellt. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass die Bahn AG den „Zug der Erinnerung“ wie jedes andere Schienenfahrzeug behandelt und ihm die üblichen Gebühren

für Trassen- und Bahnhofsnutzung in Rechnung stellt. Für die Beleuchtung der Fotos und der letzten, auf Papier geschriebenen und aus den Waggons geworfenen Hilferufe der in den Tod geschickten Kinder erhebt der Konzern Strom- und Anschlussgebühren.

Gegen dieses Verhalten der Bahn haben bereits die Ministerpräsidenten des Saarlandes, Sachsens und Thüringen Stellung bezogen. Auch Landes- und Kommunalpolitiker unterstützten die Forderung, auf die Erhebung der Gebühren zu verzichten. Der verkehrspolitische Sprecher des Bundestages schlug Bahn-Chef Mehdorn in einem Brief vor, dem Verein die Gebühren rückwirkend als Spende zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Bitten werden vom Vorstandsbüro Mehdorns immer wieder schriftlich zurückgewiesen. Die Ostthüringische Zeitung (OTZ) kommentiert: *„Will die Deutsche Bahn AG ein zweites Mal an den Toten verdienen?“* Allein der historische Hintergrund der maßgeblichen Beteiligung des DB-Vorgängers Deutsche Reichsbahn *„verbietet es eigentlich, den Organisatoren Geld für Schienenkilometer, Zwischenstopps oder Strom abzuverlangen.“*

Ganz anders als ihre Dienstherren agieren dagegen die Mitarbeiter der Bahn, wie Hans-Rüdiger Minow, der Sprecher des Trägervereins, betont. Von diesen würde dem „Zug der Erinnerung“ tagtäglich eine überaus große Unterstützung zuteil. Trotz einiger technischer Probleme sei die Zugfahrt nicht zuletzt wegen der praktischen Hilfe vieler Bahnmitarbeiter erfolgreich verlaufen. In einem Dankeschreiben an die verantwortlichen Bahn-Logistiker in Thüringen heißt es: *„Mit Ihnen wünschen wir uns, dass der Vorstand der Bahn AG die schädliche Kontroverse endlich beendet und Ihrem Beispiel folgt.“* Der Vorstand des privatisierten, aber immer noch im Staatsbesitz befindlichen Unternehmens, wird dagegen nicht müde darauf zu verweisen, dass die Deutsche Bahn AG nicht der Rechtsnachfolger der Reichsbahn sei. Sie ist jedoch Nachfolgerin der beiden Staatsbetriebe Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn. Beide übernahmen nach dem Krieg das Schienennetz der Reichsbahn, deren Fuhrpark und Personal, darunter auch die Lokomotivführer, die u.a. auch die Deportationszüge gefahren haben und die Verwaltungsfachleute, die die Deportationstransporte logistisch organisiert und die Fahrpläne erstellt haben.

Stephan A. Glienke arbeitet am Centre for the Study of War, State and Society der Universität Exeter und ist Mitglied des Landesvorstandes der HU Niedersachsen

Hintergrund:

Der aktuelle Fahrplan mit den Ausstellungsterminen des „Zuges der Erinnerung“ findet sich auf der Webseite des Projektes: <http://www.zug-der-erinnerung.eu/>

Ein Bericht über die Anfänge der Diskussion um den „Zug der Erinnerung“ fand sich in den Mitteilungen Nr. 189 (Seite 6): Udo Kauß, Mit der Reichsbahn in den Tod. Ein zu realisierendes Erinnerungsprojekt.

Der niedersächsische Landesverband der Humanistischen Union hat sich mit einem offenen Brief an den Bundesverkehrsminister und einer Petition an den Bundestag in die Diskussion um die Ausstellung „Zug der Erinnerung“ eingeschaltet – siehe dazu S. 28 dieser Ausgabe.

Religiöse Symbole in Gerichten und Gerichtsverfahren

Anmerkung der Redaktion: Unser Mitglied Ralf Feldmann ergreift die Initiative für eine gesetzlich verankerte religiöse Neutralitätspflicht von Gerichtsbediensteten. Der Bundesvorstand hat am 4.11.2007 beschlossen, mit Herrn Feldmann und unter Beteiligung des Arbeitskreises Staat, Religionen, Weltanschauungen einige noch offene Fragen zu erörtern. Diskussionsbedarf sehen wir u.a. bei folgenden Fragen: Wie wirkt sich eine etwaige Bekleidungs Vorschrift auf Laienrichter aus? Ist für ein etwaiges Verbot religiöser Symbole im Gericht der Bundesgesetzgeber (Gerichtsverfassungsgesetz) oder der Landesgesetzgeber (Dienstrecht der Richter und des sonstigen Justizpersonals) zuständig? Ist vielleicht – anders als im Schulbereich – eine gesetzliche Regelung entbehrlich, weil sich die Pflicht zur religiösen Neutralität im Gericht bereits unmittelbar aus der Verfassung ergibt? Mit dem folgenden Text eröffnet Herr Feldmann die Diskussion, eine von Kirsten Wiese vorbereitete Gegenposition wird in der nächsten Ausgabe der Mitteilungen erscheinen.

Zahlreiche Gerichte in Deutschland sind immer noch mit Kreuzen ausgestattet. Strafverfahren werden selbst dann unter dem Kreuz geführt, wenn sie sich offensichtlich gegen Nichtchristen richten. Inzwischen geht es nicht mehr nur um das – aus ihrer Sicht leitkulturelle – Beharren gläubiger Christen auf einer Tradition, in der sie ohne gesetzliche Grundlage die dritte Staatsgewalt für ihr religiöses Bekenntnis in Dienst nehmen. Ebenso wächst das Bedürfnis muslimischer Frauen, ihre kulturelle und religiöse Identität nach außen auch dann zu zeigen, wenn sie Aufgaben in der Justiz wahrnehmen oder als Verfahrensbeteiligte vor Gericht auftreten. Als Schöffin oder Referendarin wollen sie ihr Amt mit Kopftuch ausüben, teils akzeptiert, teils abgelehnt (vgl. LG Dortmund NJW 07, 3013; LG Bielefeld NJW 07,3014), im Fall der hessischen Referendarin vom Justizminister mit der Note „ungenügend“ bedroht, wenn sie wegen des nicht tolerierten Kopftuchs bestimmte Leistungen im Sitzungsdienst nicht erbringen könne. Eine Mutter, die in einem Jugendstrafverfahren ihrem minderjährigen Kind beistehen wollte, wurde des Saales verwiesen, weil durch ihr Kopftuch die Würde des Gerichts verletzt sei.

Das Kreuz mit dem Kreuz

Bereits 1973 entschied das Bundesverfassungsgericht, es könne gegen die durch Artikel 4 Absatz I Grundgesetz (GG) garantierte negative Bekenntnisfreiheit eines Prozessbeteiligten verstoßen, wenn er gezwungen sei, entgegen der eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung in einem mit einem Kreuz ausgestatteten Gerichtssaal verhandeln zu müssen. Auf sein Verlangen im Einzelfall sei das Kreuz deshalb zu entfernen oder in einem neutralen Saal zu verhandeln. Der grundsätzlichen, seinerzeit von Instanzgerichten durchweg verneinten Frage, „ob die Ausstattung von

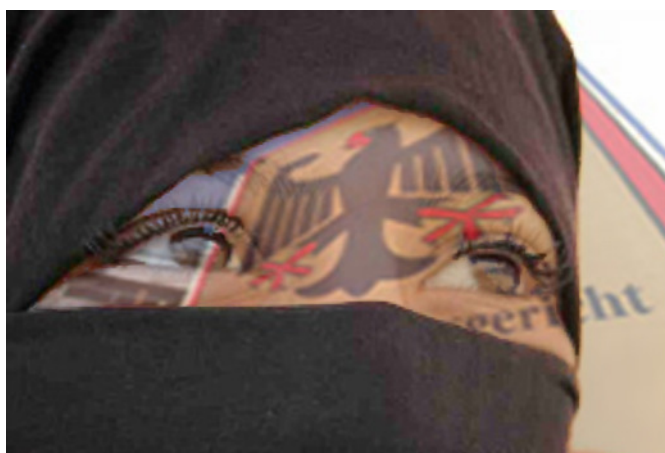
Gerichtssälen mit Kreuzen ... bereits als solche objektivrechtlich einen verfassungswidrigen Zustand (schaffe), weil sie im Widerspruch zur Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität stehe und unvereinbar mit der Forderung sei, dass der Staat sich mit bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Vereinigungen oder Auffassungen nicht „identifizieren“ dürfe“, wick das Verfassungsgericht aus, indem es den Ausweg im Einzelfall wies. Dieser Einzelfallausweg hat für die Befürworter von Kreuzen in Gerichten herausragende Bedeutung, weil damit dem Grundrecht negativer Bekenntnisfreiheit genüge getan werde, ohne das Hauptsymbol des christlichen Bekenntnisses generell antasten zu müssen.

Im sogenannten Kreuzifixbeschluss aus dem Jahr 1995 ging das Bundesverfassungsgericht zu der 1973 nur angesprochenen Grundsatzfrage einen eindeutigen Schritt weiter. Danach verstößt die Anbringung eines Kreuzes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, gegen Art. 4 I GG vor allem auch deshalb, weil der Staat dadurch seine Pflicht zur Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen verletze. Art. 4 I GG überlasse es dem einzelnen zu entscheiden, welche religiösen Symbole er anerkenne und verehere und welche er ablehne. Zwar folge daraus im gesellschaftlichen Bereich mit seinen unterschiedlichen Weltanschauungen nicht das Recht, von religiösen Äußerungen anderer verschont zu bleiben, wohl aber in einer „vom Staat geschaffenen Lage, in der der einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen er sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist.“ Das Verhältnis des Staates zu den konkurrierenden Weltanschauungs- und Glaubensfreiheiten seiner Bürgerinnen und Bürger beschreibt das Verfassungsgericht so: „Art. 4 GG verleiht dem einzelnen und den religiösen Gemeinschaften ... grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen. Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 I GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den verschiedenen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt ... Auf die zahlenmäßige Stärke oder die soziale Relevanz kommt es dabei nicht an ... Der Staat hat vielmehr auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten ... Auch dort, wo er mit ihnen zusammenarbeitet oder sie fördert, darf dies nicht zu einer Identifikation mit bestimmten Religionsgemeinschaften führen.“

Die 1973 noch ausgeklammerte verfassungsrechtliche Grundsatzfrage ist nun und zwar in den tragenden Gründen der Entscheidung unmissverständlich beantwortet: Der Staat

hat gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen die Pflicht strikter, am Gleichheitssatz orientierter Neutralität, die Identifikation mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft oder einer behaupteten Leitkultur ist ihm verwehrt. Ein Kreuz im Gerichtssaal ist deshalb in der Sprache des Beschlusses von 1973 objektivrechtlich ein verfassungswidriger Zustand, der auch durch die Ausweglösung im Einzelfall nicht aufgehoben wird. Weder beseitigt das Abhängen des Kreuzes im Einzelfall oder der Wechsel in einen neutralen Saal die Identifikation des Staates mit dem christlichen Glauben noch den Verstoß gegen den Gleichheitssatz, der bereits daraus folgt, dass der einzelne gegen den Staat, der das andere Bekenntnis bevorzugt, die gleiche Beachtung der eigenen Freiheit erst einfordern muss. Dies zudem in Situationen, die der eigenen negativen Bekenntnisfreiheit nicht gerade förderlich sind: Denn wer will es sich mit einem Gericht verscherzen, wenn er befürchten muss, mit seinem Antrag die persönliche Identität eines möglicherweise christlich-gläubigen Menschen auf dem Richterstuhl zu verletzen, dem das Kreuz anscheinend etwas bedeutet? Und welche nichtgläubige Richterin, welcher atheistische Richter wird unbekommen frei heraus einen Arbeitsplatz ohne Kreuz verlangen zum Missvergnügen eines Gläubigen, dem demnächst die dienstliche Beurteilung obliegt?

Gläubige Politiker, vor allem in den großen Parteien, weigern sich, diese Verfassungsrechtslage anzuerkennen. In einer Landtagsanfrage nach dem Kreuzifixbeschluss 1995 darauf angesprochen, welche Konsequenzen sich daraus für Kreuze in nordrhein-westfälischen Gerichten ergäben, verneinte der damalige Ministerpräsident Johannes Rau (SPD) mit nicht zu überbietender Chuzpe jegliche Relevanz, weil das Verfassungsgericht über ein Gesetz geurteilt habe, während es in seinem Bundesland keine Gesetze oder Verordnungen zur Anbringung von Kreuzen gebe – die hierzulande offenbar vom Himmel fallen. Deshalb sehe die Landesregierung keine Veranlassung zum Tätigwerden. Die jetzige Justizministerin Müller-Piepenkötter (CDU) ließ mir auf eine entsprechende Frage antworten, Kreuze in Gerichtssälen beruhten auf überlieferter Übung und die Ausweglösung im Einzelfall werde der negativen Religionsfreiheit schon gerecht. Nicht eine Silbe dazu, ob ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht wie das der Bekenntnisfreiheit durch Gewohnheitsrecht überhaupt eingeschränkt werden kann. Zum Widerspruch zwischen dem gesetzlichen Kopftuchverbot an nordrhein-westfälischen Schulen einerseits und gesetzesfrei gewohnheitsrechtlich tolerierten Kreuzen in Gerichtssälen



Grafik: Wegwerth

andererseits kein einziges Wort. Leitkulturelle Arroganz diskutiert nicht!

Das Kopftuch und andere religiöse Symbole im Gerichtsverfahren

Wenn der Staat im Konflikt verschiedener Bekenntnisfreiheiten die Pflicht zu strikter Neutralität hat, dann gilt dies im Amt auch für sein Personal. Es wäre ein spaltungsirres Recht, dem Staat als abstrakter Rechtsperson eine Pflicht aufzuerlegen, welche die Menschen, die seine Aufgaben im Alltag erfüllen, außer acht lassen könnten. In der Diskussion zur Kopftuch tragenden Lehrerin hat, wie mir scheint, die Humanistische Union diese These in Stellungnahmen in Zweifel gezogen – verbandsintern nicht unumstritten und im verfassungsgerichtlichen Ergebnis teilerfolgreich. Unstrittig war

dabei im Ausgangspunkt, dass das Kopftuch einer Muslimin per se keineswegs Ausdruck fundamentalistischer, tendenziell verfassungsfeindlicher Varianten des Islam ist, aber auch nicht nur ein beliebiges Kleidungsstück, sondern durchaus ein Zeichen ihres religiösen Bekenntnisses, das sie dazu anhält es zu tragen. Sie könne sich dabei jedoch auch im staatlichen Amt auf ihre positive Bekenntnisfreiheit berufen. Dieser persön-

liche Grundrechtsschutz unterscheide ihren Fall von der allgemeinen administrativen Anordnung, Kreuze aufzuhängen. Ein Kopftuch indiziere nicht die Absicht, im Unterricht missionarisch tätig zu sein und negative Bekenntnisfreiheit rechtfertige nicht den intoleranten Wunsch, eine andersgläubige Lehrerin auszuschließen. Ein Aufruf prominenter Frauen „wider eine Lex Kopftuch“ unterstrich, gerade Frauen in der Diaspora griffen auf das Kopftuch zurück, um mit Selbstbewusstsein ihr Anderssein zu markieren oder eine Differenz im Verständnis von Sittsamkeit und Tugendhaftigkeit gegenüber der Aufnahmegesellschaft zu dokumentieren; Emanzipation und Kopftuch seien für viele Musliminnen eben kein Widerspruch. Ein Kopftuchverbot diskriminiere religiös und geschlechtsspezifisch.

In seinem Kopftuchurteil aus dem Jahr 2003 vertraut das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Aufgabe an, die im zu entscheidenden Sachverhalt typischerweise kollidierenden Grundrechte und dabei die Pflicht des Staates zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität auf gesetzlicher Grundlage zu praktischer Konkordanz zu bringen. Dabei gehe es anders als im Fall administrativ verfügbarer Kreuze, wo sich der Staat selbst mit dem religiösen Symbol identifiziere, durchaus auch um das Grundrecht der Kopftuch tragenden Lehrerin auf religiös diskriminierungsfreien Zugang zum

öffentlichen Dienst und den Schutz ihres Grundrechts der Glaubensfreiheit. Mit diesen Grundrechten träten neben dem staatlichen Erziehungsauftrag die Verfassungsgüter des elterlichen Erziehungsrechts und die negative Glaubensfreiheit der Schulkinder in Widerstreit. In einer Gesellschaft mit unterschiedlichen Weltanschauungen müsse die Schule für pluralistische Inhalte und Werte offen sein und zur wechselseitigen Toleranz anhalten. Ein religiöses Symbol wie das Kopftuch könne unter Umständen die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler beeinträchtigen, Konflikte mit den Eltern auslösen, den Schulfrieden stören und die Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule gefährden; sicher vorhersehbar sei dies aber ebenso wenig wie die gegenteilige Erwartung, dass dadurch gesellschaftliche Integration durch praktizierte Toleranz gefördert werde. Der Gesetzgeber müsse nicht, könne aber im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative zum Ergebnis eines Kopftuchverbots gelangen, das – auch im Einklang mit Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – als Einschränkung der Religionsfreiheit im staatlichen Schulwesen verfassungsgemäß sei.

Sind die Grundsätze des Kopftuchurteils auf die Schöffin und die Berufsrichterin, oder allgemeiner auf religiöse Symbole, die auf der Richterbank oder auch vom an der Rechtsprechung beteiligten Justizpersonal sichtbar getragen werden, übertragbar? Jedenfalls in seiner Forderung an den Gesetzgeber, den Konflikt zwischen individuellen Bekenntnisfreiheiten und der staatlichen Neutralitätspflicht gesetzlich zu regeln. Die bisherigen kontroversen Versuche der Rechtsprechung, mit dem geltenden einfachen Recht zurecht zu kommen, unterstreichen diese Notwendigkeit. Denn es ist mehr Rechtsbehauptung als Begründung, wenn der Vorsitzende eines Spruchkörpers die Kopftuch tragende Schöffin gemäß § 176 GVG zurückweist, weil sie gegen das Gebot strikter Neutralität und damit die Würde des Gerichts verstoße, so als ob diese Blankettnorm den damit verbundenen Grundrechtskonflikt überhaupt im Blick hätte. Die Gegenposition, die im Schöffengericht der §§ 34,52 GVG ansetzt, dort keinen Grund findet, eine Schöffin mit Kopftuch wegen Ungeeignetheit generell von der Schöffenliste zu streichen, und den Angeklagten auf die Möglichkeit eines Befangenheitsantrags im Einzelfall verweist, blendet die Frage aus, ob das Grundgesetz die Neutralität der Rechtsprechung in einer Absolutheit fordert, hinter der die Bekenntnisfreiheit des Justizpersonals, zumal einer Richterin, zurückzustehen hat.

Die Schöffin ist in ihrem Amt nicht private Bürgerin mit der demokratischen Aufgabe justizinterner Kontrolle der dritten Gewalt, so dass ein Ausschluss aus Gründen ihres religiösen Bekenntnisses eine von vornherein religiös und geschlechtsspezifisch diskriminierende Einschränkung demokratischer Teilhabe wäre. Sie ist vielmehr gleichberechtigte Richterin und als solche gemäß Art. 97 GG „*nur dem Gesetz unterworfen*“. Gesetzesgehorsam ist stärker noch als bei allen anderen staatlichen Amtsträgern die unverzichtbare

und ständige Grundlage richterlicher Tätigkeit. Daraus folgt die fundamentale Amtspflicht, alles zu unterlassen, was das Vertrauen der Rechtunterworfenen und Rechtsuchenden beeinträchtigt, dass allein rechtliche Maßstäbe für die gerichtliche Entscheidung Bedeutung haben. Nur auf diese Weise sind Akzeptanz und Friedensfunktion richterlicher Entscheidungen im Rechtsstaat zu erreichen. Recht, das häufig nur ethisches Minimum ist, muss mit anderen, auch strengeren Maßstäben religiöser Ethik nicht identisch sein. So sehr die fast immer wertende richterliche Entscheidung außerrechtlichen weltanschaulichen oder religiösen Einflüssen ausgesetzt ist, so notwendig ist der Wille der Richterinnen und Richter, Distanz gegenüber dem eigenen vorrechtlichen Vorverständnis einzunehmen. Selbstkritische Distanz zur eigenen ideologischen Voreingenommenheit gehört zu den Minimalia richterlicher Ethik im Rechtsstaat. Gleichwohl beim Richten nach außen sichtbar die Bedeutung des eigenen religiösen Bekenntnisses hervorzuheben, widerspricht dem diametral. Die einem Gerichtsverfahren Unterworfenen werden zwar unausweichlich und stets ideologisch vorgeprägten Richterpersönlichkeiten gegenüberstehen. Sie haben dabei aber zumindest einen Anspruch darauf, dass diese in ihrem äußeren Erscheinungsbild an ihrer Orientierung ausschließlich an Recht und Gesetz keinerlei Zweifel aufkommen lassen. Gesetzesgehorsam und Gleichheit vor dem Gesetz, das Fundament des Rechtsstaats, erfordern im Bereich der Rechtsprechung strikteste staatliche Neutralität, die für Zeichen und Symbole eines religiösen Bekenntnisses verfassungsrechtlich – anders als möglicherweise an Schulen – keinen Raum lässt.

Sicherlich müssen Richterinnen und Richter ihre Grundrechte nicht am Gerichtportal abgeben. Aber ebenso wenig müssen Bürgerinnen und Bürger, die im Gerichtsverfahren dem staatlichen Gewaltmonopol ohne Ausweichmöglichkeit unterworfen sind, ihr Grundrecht negativer oder anderer Bekenntnisfreiheit dem Bekenntnisbedürfnis des Staatspersonals unterordnen. Es wäre eine gleichheitswidrige Bevorzugung der gläubigen Richterin, ihr religiöses Bekenntnis bei Ausübung ihres Amtes als Regelfall zu akzeptieren, während sich der nicht- oder andersgläubige Angeklagte die Tolerierung seiner Weltanschauung durch prozessualen Antrag erst streiten müsste – nicht ohne Besorgnis, damit richterliche Gunst zu verlieren. Wer im Amt Gewalt des zu weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Staates ausübt, kann nicht beanspruchen, dass dabei seine Bekenntnisfreiheit mehr gilt als die des Bürgers. Bürgerliche Grundfreiheiten gegen den Staat stehen nicht unter dem Vorbehalt der Freiheitsausübung seines Personals!

Dies gilt nicht nur für Richterinnen und Richter, sondern auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die der gleichen Gesetzesbindung unterliegen, ebenso für Referendare und Referendarinnen im Sitzungsdienst. Allerdings muss einer Kopftuch tragenden Referendarin aus Gründen praktischer Konkordanz mit Art. 12 GG (Berufsfreiheit) eine Ausbildung ermöglicht werden, die ihr den Weg in einen Beruf

außerhalb staatlicher Ämter nicht verbaut. Mit der Note „ungenügend“ zu drohen, zeugt von leitkultureller Verblendung. Auch das an der Rechtsprechung beteiligte „Hilfspersonal“ ist an das strikte Neutralitätsgebot gebunden. Denn es wäre widersprüchlich und für das rechtsuchende Publikum nicht nachvollziehbar, wenn das Gericht in seiner Gesamterscheinung in Teilbereichen doch für religiöse Bekenntnisakte offen wäre.

Für Anwältinnen und Anwälte gilt dagegen m.E. das Gebot religiöser Neutralität in der Regel nicht. Zwar sind sie nach deutschem Verständnis Organe der Rechtspflege, aber sie stehen zweifelsfrei nicht auf der Seite der zu Neutralität verpflichteten Staatsgewalt, sondern haben im Gegenteil die Aufgabe, ihren Auftraggebern als Bürgern gegen den Staat oder im privaten Rechtsstreit gegen die gegnerische Partei beizustehen. Wenn den Mandanten eine sichtbare religiöse Orientierung stört, kann er dies mit den Mitteln des Privatrechts für sich in Ordnung bringen. In diesem Fall müsste er nur bei richterlicher Beiordnung eines Rechtsbeistands ein Ablehnungsrecht haben. Die Gegenpartei im Privatrechtsstreit hat keinen Anspruch darauf, im (Rechts-) Verkehr mit anderen Bürgern, also auf der Ebene gesellschaftlicher Gleichberechtigung, von religiösen Symbolen anderer unbehelligt zu bleiben. Administrativ angeordnete Kleidervorschriften für Anwälte und Anwältinnen mögen zwar grundsätzlich kraft Gewohnheitsrechts statthaft sein. Einschränkungen im Hinblick auf religiöse Symbole könnten sie jedoch wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Bekenntnisfreiheit nicht anordnen.

Gläubige Menschen dürfen im Gerichtssaal als solche erkennbar sein. Das gebietet Art. 4 I GG. Die Würde des Gerichts wird nicht dadurch verletzt, dass eine Bürgerin ohne Auswirkung auf das Verfahren ein Grundrecht ausübt. Deshalb war es verfassungswidrig (auch wegen des in Art. 6 II GG normierten elterlichen Erziehungsrechts), einer muslimischen Mutter mit Kopftuch zu verwehren, ihrem Kind im Jugendstrafverfahren beizustehen, weil sie angeblich im Gerichtssaal ohne Kopfbedeckung zu erscheinen habe. Die Eidesleistung in religiöser Form ist ein uraltes Beispiel dafür, dass gläubige Bürgerinnen und Bürger vor Gericht ihr Bekenntnis nicht verstecken müssen. Im Einzelfall kann allerdings die Freiheit religiös motivierter Kleiderwahl mit der sachgerechten Erfüllung richterlicher Aufgaben kollidieren, wenn etwa eine Burka tragende Zeugin oder Partei ihr Gesicht versteckt und damit die Würdigung persönlicher Aspekte einer Aussage oder Einlassung erschwert oder unmöglich macht. Dann wird im Einzelfall abzuwägen sein, ob das Interesse an einem „ungestörten“ Beweismittel höher einzuschätzen ist als die Glaubensfreiheit einer sich aus religiösen Gründen vollständig verhüllenden Frau. Im übrigen streitet für Dolmetscherinnen, Sachverständige oder Zeuginnen das vorbehaltlos gewährte Grundrecht der Bekenntnisfreiheit für die Freiheit zum Kopftuch. Einschränkungen sind nur für das staatliche Justizpersonal geboten.

Die Aufgabe des Gesetzgebers

Kreuze im Gerichtssaal sind objektives Verfassungsunrecht. Die Kontroversen um das Kopftuch nun auch der Schöffin und Referendarin rufen – folgt man dem Bundesverfassungsgericht im Kopftuchurteil – den Gesetzgeber auf, sich der Frage praktischer Konkordanz widerstreitender Grundrechte und Verfassungsgüter zu stellen. Es besteht bürgerrechtlicher Handlungsbedarf. Die Humanistische Union sollte die notwendige Arbeit des Gesetzgebers initiieren. Zu ihrer Identität gehört seit jeher die Forderung nach dem weltanschaulich neutralen Staat mit strikter Trennung von Staat und Religion.

Der richtige Ort für die gesetzliche Klärung ist das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). § 1 GVG normiert programmatisch anknüpfend an Artikel 97 GG, dass die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt wird. Ich habe zu begründen versucht, dass der absolute Gesetzesgehorsam jeden Anschein einer Verbindlichkeit außerrechtlicher Maßstäbe durch religiöse Symbole verbietet und strikteste staatliche Neutralität der Justiz gebietet. Dieser unmittelbare Sachzusammenhang spricht dafür, meinen abschließenden Vorschlag an den Gesetzgeber in einem neuen § 1 Absatz 2 GVG zu verorten, der wie folgt lauten sollte:

„Gerichte dürfen nicht mit religiösen oder weltanschaulichen Symbolen oder Zeichen ausgestattet werden, die Mitglieder der Spruchkörper und das staatliche Justizpersonal dürfen sie im Amt nicht sichtbar tragen.“

Das GVG mit konkurrierender Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist m.E. der richtige Ort. Zwar ist die räumlich/technische Ausstattung von Gerichten Ländersache und auch die Kleiderordnung für das Justizpersonal wird durch Verordnungen oder Anordnungen der Länder geregelt. Gleichwohl hat die Ausstattung von Gerichtssälen mit Kreuzen einen das gerichtliche Verfahren betreffenden Schwerpunkt, die grundsätzliche Frage nämlich, ob ein Bürger sich einem Verfahren unter dem Kreuz überhaupt stellen muss. Was das Tragen religiöser Symbole anbelangt, so hat das Bundesverfassungsgericht etwa die anwaltliche Kleiderordnung den Normkomplexen „Gerichtsverfassung“ und „gerichtliches Verfahren“ zugeordnet unter Hinweis auf eine lange rechtsgeschichtliche Tradition. Für den hier zu regelnden Sachverhalt liegt eine analoge Einordnung nahe.

Der Vorschlag würde vor allem auch das verfassungsrechtliche Trugspiel beenden, das Hauptsymbol der verfochtenen Leitkultur nicht anzutasten, religiöse Zeichen von Migranten aber zu verbieten, ein Zustand, der einem toleranten Miteinander und friedlicher Integration sicher abträglich ist und mit dem Gleichheitssatz ganz unvereinbar.

*Dr. Ralf Feldmann
ist Richter am Amtsgericht Bochum*

Freiheit der Wissenschaft nur unter der Obhut des Glaubens?

Humanistische Union ruft zur Unterstützung eines Musterprozesses gegen die Besetzung von Konkordatslehrstühlen auf

Die Freiheit der wissenschaftlichen Arbeit und der freie, ungehinderte Zugang zu ihren Ämtern gehören zum Kern unseres Verfassungsverständnisses der Wissenschaft. Es gehört zu den Anachronismen unserer Zeit, dass die Freiheit der Wissenschaft heute immer noch durch klerikale Einflüsse begrenzt wird. Dieser Einfluss macht sich in dem überkommenen Privileg der katholischen Kirche geltend, wonach sie bei der Besetzung sogenannter Konkordatslehrstühle mitentscheiden darf. Wohlgermerkt handelt es sich dabei nicht um Lehrstühle für Theologie oder Religionsunterricht, sondern um Professuren für so weltliche Dinge wie Philosophie, Pädagogik und Soziologie bzw. Politologie. In Bayern betrifft das insgesamt 21 Konkordatslehrstühle an sieben Universitäten. Sie können nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanbischof besetzt werden. Als Rechtsgrundlage dieser Glaubensaufsicht dient das Konkordat zwischen Papst Pius XI. und dem Land Bayern vom 29. März 1924 in Verbindung mit dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern in der Fassung vom 21. 10. 1974. Dieser Staatskirchenvertrag sieht in Artikel 3 § 5 in Verbindung mit Artikel 3 § 2 vor, dass die Kirche neue Bewerber für diese Lehrstühle auf ihren „katholisch-kirchlichen Standpunkt“ überprüfen darf: *„Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, Erlangen-Nürnberg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres kirchlich-katholischen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.“* (Art. 3 § 5 des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Vatikan vom 21. 10. 1974) Faktisch sind die 21 Konkordatslehrstühle damit für katholische Bewerber reserviert.

Freiheit der Wissenschaft contra christlicher Erziehungsauftrag?

Das offensichtliche Problem der religiös-weltanschaulichen Ungleichbehandlung bei der Besetzung von Konkordatslehrstühlen ist schon lange bekannt: 1977 wurde beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof eine Popularklage gegen die am 25. September 1974 beschlossene Veränderung des Konkordatsgesetzes von 1924 eingereicht. Der Kläger argumentierte mit Blick auf die Konkordatslehrstühle, dass deren Existenz das Grundrecht auf freien, religionsunabhängigen Zugang zu öffentlichen Ämtern einschränke und die Freiheit

der Wissenschaft durch eine religiöse Vorauswahl der BewerberInnen verletze. Schließlich verwies der Kläger darauf, dass der historisch begründete Anspruch der Kirche gegenüber der im Grundgesetz und der bayerischen Landesverfassung vollzogenen Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche zurückzutreten habe. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof wies die Klage 1980 mit dem Argument zurück, es gebe in Erziehung und Bildung eine gemeinsame Verantwortung von Staat und Kirche. Deshalb sei der Staat auf die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen angewiesen, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit müssten die Grundrechte der Betroffenen zurücktreten.

Die Bevorzugung von Personen aufgrund ihres religiösen Bekenntnisses bei der Besetzung öffentlicher Ämter steht mittlerweile aber nicht mehr nur im Konflikt mit dem Grundgesetz (Artikel 33, Abs. 3), sondern widerspricht auch der Anti-Diskriminierungsrichtlinie der Europäischen Union. Daher begrüßt es die Humanistische Union, dass sich nach der Ausschreibung eines Konkordatslehrstuhls für Praktische Philosophie an der Universität Erlangen-Nürnberg mehrere Wissenschaftler gegen diese weltanschauliche Diskriminierung wehren wollen. Neben Alexander von Pechmann, Privatdozent der Philosophie in München, haben sich sechs weitere Personen dazu entschlossen, gegen die Ausschreibung und die Besetzungsregeln des Konkordatslehrstuhls mit einer Klage vorzugehen. Dieser Prozess ist der erste Rechtsstreit, den unmittelbar von einer Ausschreibung eines Konkordatslehrstuhls betroffene Personen in Bayern führen. Wir wollen deshalb die Gelegenheit, auf diesem Weg das überkommene Privileg der religionsabhängigen Besetzung von universitären Lehrstühlen prüfen zu lassen, nicht verstreichen lassen.

Prozesse kosten Geld

Da die gerichtliche Entscheidung vermutlich bis vor den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führen wird, rechnen die Beteiligten mit erheblichen Prozesskosten. Von den Klägern, die zum Teil noch keine feste Stelle haben, können diese Kosten nicht getragen werden. Ein Teil der Kosten wird durch eine Rechtsschutzzusage der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gedeckt, einige säkulare Verbände haben ebenfalls ihre Unterstützung zugesagt. Auch die Humanistische Union möchte dazu beitragen, dass die erstmalige Gelegenheit zur Prüfung der Konkordatslehrstühle nicht am fehlenden Geld scheitert. Wir rufen deshalb alle Mitglieder und Freunde der Humanistischen Union zur Unterstützung auf: Bitte unterstützen sie das Verfahren gegen die



Konkordatslehrstühle durch eine zweckgebundene Spende! Ihre Spende können Sie unter dem Stichwort „Klage Konkordatslehrstuhl“ auf das Konto 30 74 200 bei der Berliner Bank für Sozialwirtschaft (BLZ 100 205 00) entrichten. Die unter diesem Stichwort gesammelten Spenden werden ausschließlich zur Begleichung entstehender Prozesskosten verwendet. Da die Humanistische Union vom Berliner Finanzamt für Körperschaften I als gemeinnützige Organisation anerkannt ist, sind alle Zuwendungen an uns steuerlich absetzbar. Wenn Sie uns bei der Überweisung Ihre Anschrift (alternativ: die Mitgliedsnummer) angeben, erhalten Sie zu Beginn des kommenden Jahres automatisch eine Zuwendungsbescheinigung.

Die Humanistische Union wird regelmäßig über den weiteren Fortgang der Musterklage gegen die Konkordatslehrstühle berichten.

Sven Lüders
ist Geschäftsführer der Humanistischen Union e.V.

Hintergrund:

Das Konkordat des Heiligen Stuhles mit dem Land Bayern in der aktuellen Fassung des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 21. 10. 1974 findet sich unter:
<http://www.verfassungen.de/de/by/bayern-kirchenvertraege25.htm>

Ein Überblick über die Konkordatslehrstühle in Deutschland findet sich in der freien Enzyklopädie Wikipedia:
<http://de.wikipedia.org/wiki/Konkordatslehrstuhl>

Auf den historischen Hintergrund des Konkordatsvertrages und die 1977 angestregte Popularklage gegen die Erweiterung des Konkordatsvertrages geht ein Interview mit Konrad Lotter ein:
Reinhard Jellen: Konkordatslehrstühle: Die Unterwanderung von Philosophie, Soziologie und Pädagogik durch katholische Theologie. Interview mit Konrad Lotter im Internet-Magazin Telepolis vom 13.02.2007,
<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/24/24512/1.html>

Der Text der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinie ist hier zu finden: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:303:0016:0022:DE:PDF>

Kurz-Mitteilungen zu bürgerrechtlichen Themen

Klagen gegen biometrische Reisepässe

(SL) Gegen die Abgabe biometrischer Daten für neue Reisepässe sind zwei Musterklagen erhoben worden. Im Januar dieses Jahres reichten die Schriftstellerin Juli Zeh und der Leipziger Rechtsanwalt Dr. Frank Selbmann Verfassungsbeschwerde gegen § 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des Passgesetzes in der Fassung vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 537) ein. In ihrer Begründung führen die Beschwerdeführer aus, dass ihnen der verwaltungsgerichtliche Weg zur Erlangung eines biometriefreien Passes nicht zuzumuten sei. Weder sei eine vorfristige Beantragung eines neuen Reisepasses möglich, noch hätten die ausstellenden Behörden für die Abnahme der biometrischen Daten einen Ermessensspielraum. Bei der oft kurzfristig notwendigen Ausstellung eines neuen Passes drohe deshalb eine Einschränkung der Reisefreiheit: „Auslandsreisen müssten dann für die Dauer eines gegebenenfalls langwierigen Verwaltungsgerichtsverfahrens abgesagt werden. Den Beschwerdeführern kann aber nicht zugemutet werden, bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht ins Ausland zu reisen. Dies zöge erhebliche berufliche Benachteiligungen nach sich und stellte überdies eine schwerwiegende Einbuße an faktischer Freizügigkeit dar.“ (Beschwerdeschrift, S. 23) Materiell machen die Beschwerdeführer geltend, dass ihre Fingerabdruckdaten mit der Aufnahme in Reisepässe einem potentiell unüberschaubaren Kreis staatlicher Stellen und Personen zugänglich werde. Zudem sei die Erfassung der Fingerabdruckdaten weder für Grenzkontrollen erforderlich noch zur Terrorismusbekämpfung geeignet.

Den verwaltungsgerichtlichen Klageweg gegen biometrische Daten in Reisepässen bestreitet dagegen der Bochumer

Rechtsanwalt Michael Schwarz. Er hat am 19.11.2007 vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Klage erhoben. Die Passbehörde der Stadt Bochum hatte die Ausstellung eines neuen Reisepasses abgelehnt, nachdem der Kläger die Abgabe seiner Fingerabdrücke verweigerte. Mit seiner Beschwerde will der Kläger die Ausstellung eines biometriedatenfreien Reisepass erzwingen. Der Beschwerdeführer macht u.a. geltend, dass die Aufnahme biometrischer Daten in Ausweisen/Pässen eine Verknüpfbarkeit des Dokuments mit einer natürlichen Person herstelle, die über den eigentlichen Einsatzzweck (die Authentifizierung) hinausgehe und technisch – im Gegensatz zu fälschungssicheren Identifikationskarten, Passwörtern oder PIN's – auch in anderen Zusammenhängen verwendet werden könne. Der Beschwerdeführer verweist auf das ursprünglich in der Begründung des Passgesetzes enthaltene Verbot der Aufnahme persönlicher Identifikationsmerkmale, das auch dem Schutz vor einer verdeckten Personenkennziffer (PKZ) und der dadurch möglichen Profilbildung vorbeugen sollte. Die Beschwerdeschrift findet sich unter: http://www.datenschutzverein.de/pdf/Klage_RA_Schwarz.pdf.

Rechtspolitische Stellungnahmen

(SL) Die Humanistische Union bedauert die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2008, das strafrechtliche Verbot des Beischlafes unter leiblichen Geschwistern aufrecht zu erhalten (2 BvR 392/07). Die angegriffene Strafnorm (§ 173 Abs. 2 S. 2 StGB) verfolge nicht das Ziel, Ehe und Familie zu schützen. Mit ihr werde nur der Beischlaf zwischen gleichgeschlechtlichen, volljährigen Geschwistern verfolgt. Außerdem ziele das Inzestverbot gerade nicht auf den Schutz vor familiär bedingten Abhän-

Kurz-Mitteilungen

gigkeiten, da nach geltender Rechtslage auch der freiverantwortliche Beischlaf unter Geschwistern strafbar sei. Besonders kritisch sieht die Humanistische Union, dass die Mehrheit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts auch sog. eugenische Gründe – mögliche Erbschäden bei Kindern, die aus einer Inzestbeziehung hervorgehen – zur Begründung für die Aufrechterhaltung des Verbots heranzog. Folgt man der Begründung der Verfassungsrichter, wäre die Vermeidung einer möglicherweise erhöhten Gefahr von Erbschäden bei Kindern ein legitimer Zweck des Strafrechts. Dann wäre es aus verfassungsrechtlicher Sicht ebenso möglich, die Zeugung von Kindern durch Personen mit bestimmten Erbkrankheiten unter Strafe zu stellen oder ein Kinderzeugungsverbot für ältere Frauen zu erlassen. Die Humanistische Union schließt sich hier den ethischen Bedenken an, auf die der Richter Hassemer in seinem abweichenden Votum hinweist.

In einer gemeinsamen Stellungnahme hat sich die Humanistische Union gegen die geplante Verschärfung des Jugendstrafrechts ausgesprochen. Unabhängig von der Entwicklung der Jugendkriminalität müsse berücksichtigt werden, dass harte Strafen und frühe Sanktionen Kriminalität nicht reduzieren, sondern befördern. Rückfallquoten von über 70 % bei freiheitsentziehenden Maßnahmen wie der Jugendstrafe und dem Jugendarrest sprechen eine eindeutige Sprache und verdeutlichen deren negativen Einfluss auf die Entwicklung junger Menschen. Die Humanistische Union fordert deshalb

- die Abschaffung des Jugendarrestes als völlig untauglichem Mittel zur positiven Einflussnahme auf Jugendliche und Heranwachsende,
- die Begrenzung der Jugendstrafe auf ganz seltene Ausnahmefälle und die Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs zum Angebotsvollzug,
- die verstärkte Einstellung von Strafverfahren gegen Jugendliche (Diversion).

Die ausführlichen Stellungnahmen sind zu finden unter: <http://www.humanistische-union.de/themen/rechtspolitik/>

Grundrechte-Report erhält Auszeichnung

(SL) Die Herausgeber des Grundrechte-Reports werden am 12. April 2008 mit der Theodor-Heuss-Medaille geehrt. In der Begründung des von der Theodor-Heuss-Stiftung verliehenen Preises heißt es: „Die Herausgeber ... erhalten die Medaille angesichts des außerordentlichen Engagements, mit dem sie seit 1997 in einer jährlichen Bestandsaufnahme zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland die Defizite, aber auch die positiven Entwicklungen, aufzeigen und damit die Verfasstheit unseres demokratischen Gemeinwesens einer durch Sachverstand belegten schonungslosen Realitätsprüfung unterziehen.“ Die Auszeichnung erhalten neben Dr. Till Müller-Heidelberg (für die Humanistische Union) folgende Mitherausgeber: Moritz Assall (Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen, BAKJ); Ulrich Engelfried (Neue Richterinnen-

und Richtervereinigung, NRV); Ulrich Finckh (Gustav Heine-mann-Initiative, GHI); Dr. Rolf Gössner (Internationale Liga für Menschenrechte, ILMR); Wolfgang Kaleck (Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein, RAV); Prof. Dr. Martin Kutscha (Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen, VDJ); Jürgen Micksch (Pro Asyl) und Dr. Elke Steven (Komitee für Grundrechte und Demokratie).

Der Theodor-Heuss-Preis, den dieses Jahr Gerhard Baum erhält, und die Theodor-Heuss-Medaille werden seit 1965 von der „Theodor-Heuss-Stiftung zur Förderung der politischen Bildung und Kultur in Deutschland und Europa e.V.“ (Stuttgart) verliehen. Mit den Preisen sollen Personen und Gruppen gewürdigt werden, die sich „durch vorbildliches demokratisches Verhalten, bemerkenswerte Zivilcourage und beispielhaften Einsatz für das Allgemeinwohl“ verdient gemacht haben. Neben den Herausgebern des Grundrechte-Reports erhalten der Journalist Boris Reitschuster, der Bielefelder Datenschutzverein FoeBud e.V. sowie das Fanprojekt Dresden e.V. weitere Medaillen. Die Preisverleihung findet am Samstag, dem 12. April 2008 ab 10.30 Uhr im Neuen Schloss in Stuttgart statt.

Webredakteurin der Humanistischen Union



Nina Eschke

(NE) Nina Eschke, geboren 1982 in Berlin, hat am 1. April ihre Arbeit als Webredakteurin der Humanistischen Union aufgenommen. Sie wird u.a. das Online-Angebot der HU zu den Themenbereichen Bürgerrechte und Privatsphäre im digitalen Zeitalter, Selbstbestimmung am Lebensende und direkte Demokratie und Volksbegehren erweitern.

Nach ihrem Studium der Internationalen Politik und Wirtschaft an der University of Sussex in Brighton/Großbritannien absolvierte sie einen einjährigen Masterstudiengang in Europawissenschaften am Zentrum für Europäische Integrationsforschung in Bonn. Während der Studienzeit arbeitete sie in der Informations- und Kommunikationsabteilung der Vertretung der Europäischen Kommission, bei der Deutschen Gesellschaft e.V. und in der Europaabteilung des Auswärtigen Amts in Berlin.

Erste journalistische Erfahrungen sammelte Nina Eschke bereits während ihres Studiums in Bonn als hauptverantwortliche Redakteurin eines Diskussionspapiers über die Europäische Verfassung. Sie war für einige Zeit in der Redaktion der Zeitschrift für Internationale Politik tätig und arbeitete bis Anfang dieses Jahres als Redaktionsassistentin in einer Nachrichtenagentur in Berlin. Danach belegte sie bei der DAA-Medienakademie einen Kurs in Online-Journalismus. Neben ihrer Tätigkeit in der Bundesgeschäftsstelle der Humanistischen Union ist sie auch als freie Journalistin tätig.

Engagement in der HU – leicht gemacht

(SL) Um das Engagement neuer Mitglieder zu unterstützen, hat die Bundesgeschäftsstelle einen kleinen Leitfaden für die Mitarbeit in der Humanistischen Union verfasst. Er gibt einen Überblick über bestehende Regionalgruppen und Arbeitskreise der Humanistischen Union. Daneben werden typische Fragen zum Einstieg in das bürgerrechtliche Engagement beantwortet: Wo finde ich welche Hilfe? Wie kann ich mich einbringen? Was sind typische Aktions- und Arbeitsformen der Humanistischen Union? Die Einstiegshilfe enthält außerdem Beispiele für konkrete Projekte, mit denen sich Mitglieder und Interessierte einbringen können. Der Leitfaden kann in der Bundesgeschäftsstelle der HU abgerufen werden und findet sich im internen Mitgliederbereich der HU-Internetseiten: <http://www.humanistische-union.de/login/>

Für nächstes Jahr bereitet der Bundesvorstand ein Wochenendseminar vor, das sich vor allem an jüngere Neumitglieder wendet. Mit dem Seminar wollen wir neuen HU-MitstreiterInnen den Einstieg in das Verbandsleben erleichtern und zugleich Anregungen zur Mitarbeit geben.

Urabstimmung über HU-Delegiertenkonferenzen

(SL) Auf der Delegiertenkonferenz im September 2007 stellten einige Mitglieder den Antrag für eine Urabstimmung zur Änderung der HU-Satzung. Ziel ihres Vorschlags ist es, die bisherigen Delegiertenwahlen/Delegiertenkonferenzen abzuschaffen und durch offene Mitgliederversammlungen zu ersetzen (s. Bericht in den Mitteilungen Nr. 199, S. 24f). Damit die Urabstimmung stattfindet, müssen mindestens 75 Mitglieder diese Initiative unterstützen. Für den Antrag auf Urabstimmung werden noch UnterstützerInnen gesucht. Der Termin für die Zustimmung des Vorschlags ist der 30. Mai 2008! Mitglieder, die eine solche Abstimmung befürworten, werden deshalb gebeten, ihre Unterstützung gegenüber der Bundesgeschäftsstelle zu erklären. Dies kann per Postkarte, E-Mail oder Fax geschehen:

Humanistische Union e.V.

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Fax: 030 / 204 502 57

E-Mail: info@humanistische-union.de

Sollte die Urabstimmung stattfinden, besteht in der nächsten Ausgabe der Mitteilungen für Befürworter und Gegner der vorgeschlagenen Satzungsänderung die Gelegenheit, ihre Argumente darzulegen.

Berlin: Mehr Demokratie beim Wählen

(SL) Der Landesverband Berlin-Brandenburg der Humanistischen Union unterstützt eine Initiative zur Änderung des Berliner Wahlrechts. Das am 3. April 2008 im Haus der



Michael Efler (Mehr Demokratie e.V.), Nalan Arkat (Türkischer Bund Berlin-Brandenburg) und Axel Bußmer (Humanistische Union) (v.l.n.r.) bei der Vorstellung der Initiative am 3. April 2008

Demokratie und Menschenrechte vorgestellte Bündnis „Mehr Demokratie beim Wählen“ verfolgt drei Ziele:

- mehr Einflussmöglichkeiten für die Wählerinnen und Wähler auf die Zusammensetzung des Parlaments,
- möglichst viele Wählerstimmen zu berücksichtigen,
- ein Wahlrecht für Jugendliche und Migranten.

Viele Menschen ohne deutschen Pass leben seit Jahren in Berlin, werden aber von den Instrumenten politischer Mitbestimmung ausgeschlossen. Die Initiative fordert deshalb das aktive und passive Wahlrecht für Drittstaatenangehörige nach einer Mindestaufenthaltsdauer von 5 Jahren. Zusätzlich schlägt sie eine Senkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre vor.

Nach dem Vorschlag zur Änderung des Wahlrechts sollen Wählerinnen und Wähler insgesamt 5 Parteistimmen bekommen. So müssen sie sich nicht mehr auf eine Partei festlegen, sondern können ihre Stimmen auf mehrere Parteien verteilen. Außerdem können sie die von den Parteien aufgestellte Reihenfolge der Listenkandidaten verändern. Um die Anzahl unberücksichtigter Stimmen zu reduzieren, werden Mehrmandatswahlkreise vorgeschlagen, in denen statt der bisherigen 60% bis zu 80% der Stimmen berücksichtigt werden. Außerdem soll die bisherige 5%-Sperrklausel auf drei Prozent abgesenkt und zusätzlich eine Ersatzstimme eingeführt werden. Wählerinnen und Wähler können damit eine Partei kennzeichnen, der ihre Stimme zukommt, welche durch die Sperrklausel sonst unter den Tisch fallen würden.

Im April starten eine Volksinitiative und ein Volksbegehren, für die jeweils 20.000 Unterschriften zu sammeln sind. Aufgrund der hohen Hürden für verfassungsändernde Volksbegehren wird ein Teil der Forderungen Bestandteil der Volksinitiative sein. Diese führt dazu, dass sich das Abgeordnetenhaus mit den Vorschlägen befassen und darüber entscheiden muss. Die einfachgesetzlichen Änderungen sollen im Rahmen eines Volksbegehrens zu einem verbindlichen Volksentscheid gebracht werden. Die Abstimmung der Berlinerinnen und Berliner über die Wahlrechtsänderungen soll 2009 am Tage der Bundestagswahl stattfinden.

Ausführliche Informationen zur Initiative gibt es auf den Webseiten des Regionalverbandes Berlin und der gemeinsamen Initiative: <http://berlin.humanistische-union.de> bzw. www.besseres-wahlrecht.de.

Landesverband Hamburg

(SL) Am 21. November 2007 diskutierten etwa 50 Zuhörer gemeinsam mit Dietrich Mett, dem früheren Präsidenten des Oberlandesgerichts und jetzigen Vorsitzender des Forums Hamburger Straffälligenhilfe e.V., über „Justizvollzug als Strafanstalt?“. In seinem Vortrag widmete sich der Referent vor allem der Reform des Hamburger Strafvollzugs, wie sie vom ehemaligen Justizsenator Roger Kusch vorangetrieben wurde. Nach dessen Vollzugsdenken lohne es sich nicht, für bestimmte Tätergruppen die mit resozialisierenden Maßnahmen (z.B. Freigang) verbundenen Risiken einzugehen. Die Haftzeit soll vielmehr dazu genutzt werden, die Öffentlichkeit vor diesen Tätern zu sichern. Diese Hamburger Linie zeige sich im Entwurf des neuen hamburgischen Strafvollzugsgesetzes.

Am 12. Dezember 2007 stellte Rosemarie Will auf einer Veranstaltung des Landesverbandes die Forderungen der Humanistischen Union zur Verbindlichkeit von Patientenverfügungen und der Legalisierung aktiver Sterbehilfe vor. Die gegenwärtige Diskussion um drei Gesetzentwürfe übersehe, dass eine strafrechtliche Klärung der zulässigen Formen von Sterbehilfe dringend notwendig und vom Bundesgerichtshof bereits angemahnt worden sei. In der Diskussion wurden die verschiedenen Facetten des Themas Sterbehilfe deutlich. Betroffene schilderten ihre persönliche erlebte Problematik mit Partnern und Verwandten; ebenso gab es philosophische Erwägungen, ob eine sprachliche Äußerung in einer Patientenverfügung den konkreten Diskurs ersetzen kann.

Ausführliche Berichte zu den beiden Veranstaltungen finden sich auf der Webseite des Landesverbandes unter <http://hamburg.humanistische-union.de>.

Landesverband Niedersachsen

(Stephan Glienke) Der Landesvorstand hat sich nach den Landtagswahlen in Niedersachsen in einer Pressemitteilung an die Öffentlichkeit gewandt, um davor zu warnen, das rechtsradikale Wählerpotential und die künftigen Erfolgsaussichten rechtsradikaler Parteien zu unterschätzen. Der Umstand, dass es rechtsradikalen Parteien weder in Niedersachsen noch in Hessen gelungen sei, in den Landtag einzuziehen, gebe keine Veranlassung zu einer Entwarnung.

Die Wanderausstellung „Zug der Erinnerung“ (s.S. 18/19) machte im Januar in Hannover und Braunschweig und Anfang Februar in Hildesheim und Osnabrück Station. Dies nahm der Landesverband zum Anlass, sich in einem offenen Brief an Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee zu wenden und ihn darin zu bitten, sich dafür einzusetzen, dass die Deutsche Bahn AG auf die gegenüber dem Trägerverein „Zug der Erinnerung“ erhobenen finanziellen Forderungen für Trassen- und Bahnhofsnutzung verzichtet bzw. dass die Kosten hilfsweise vom Bund übernommen werden. Desweiteren wandte sich der Landesverband in gleicher Angelegenheit an

den Verkehrsausschuss des Deutschen Bundestages und an den Vorstandsvorsitzenden der Deutsche Bahn AG, Hartmut Mehdorn. Die zugehörige Pressemitteilung sowie der Offene Brief und eine gleichlautende Petition an den Bundestag können über die Webseite des Landesverbandes Niedersachsen abgerufen werden: <http://niedersachsen.humanistische-union.de>.

Am 13. Februar 2008 lud der Landesverband unter dem Titel „Bürgerrechte im geeinten Europa. Mehrebenenschutz durch Grundrechte-Charta, Europäische Menschenrechtskonvention und Grundgesetz“ zu einer öffentlichen Vortragsveranstaltung in das Conti-Hochhaus in Hannover. Es referierte Sebastian Müller von der Universität Bielefeld.

Am 7. März 2008 fand eine öffentliche Diskussionsveranstaltung zum Thema „Selbstbestimmung am Lebensende – Patientenverfügung und Sterbebegleitung“ in Osnabrück statt. Auf dem Podium diskutierten Fachleute aus den Bereichen Intensiv- und Palliativmedizin, Krankenhausseelsorge und Pflegeeinrichtungen: der Jurist Hergen Schewe, der Arzt Dr. Rüdiger Cording, die Pastorin Birgit Hagen sowie der Arzt Dr. Wilmsen-Neumann.

Für die letzte Aprilwoche plant der Landesverband eine Veranstaltung unter dem Titel „Weil Du arm bist, bekommst Du kein Recht“. Noch vor der Sommerpause wollen wir uns in einer Veranstaltung dem Jugendstrafvollzug widmen. Schließlich planen wir aus Anlass der 60-jährigen Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Vollversammlung der Vereinten Nationen zusammen mit Amnesty International im Herbst eine Veranstaltungsreihe „Menschenrechte“.

Ortsverband Frankfurt: Islam-Diskussion

(SL) Am Donnerstag, den 13. März 2008, veranstalteten die Humanistische Union Frankfurt/M. und die Frankfurter Rundschau eine gemeinsame Podiumsdiskussion „Islam: Fundamentalismus oder Integration?“. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussionen um Moscheebauten und die Rede des türkischen Ministerpräsidenten Erdogan diskutierten Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber von der Fachhochschule des Bundes und der SPD-Landtagsabgeordnete Turgut Yüksel.

Prof. Pfahl-Traughber widmete sich der Islamismuskompatibilität des Islam und ging vor allem auf die Grenzen der Religionsausübung in einer pluralistischen Demokratie ein. Turgut Yüksel stellte die Frage, welche Rolle der Islam für die Situation von Migranten in Deutschland spielt: Vermittelt der Islam ein Gefühl von Heimat? Wie läßt sich das in integrativer Absicht nutzen, was könnten Moscheen hier leisten? Welche Islam-Interpretation paßt am besten zu pluralistischer Gesellschaft?

Anlässlich der Diskussionsveranstaltung erschien am 13.3.2008 der Kommentar „Die neue Gretchenfrage“ von Armin Pfahl-Traughber in der FR, der online verfügbar ist: http://www.fr-online.de/in_und_ausland/politik/dokumentation/.

„Aufrechter Gang“ 2008 für Christiane Ernst-Zettl



Foto: HU München

(Wolfgang Killinger) Die Humanistische Union München hat ihren Preis „Aufrechter Gang“ der Sanitätssoldatin Christiane Ernst-Zettl aus München zuerkannt. Mit dem Preis werden Frauen und Männer ausgezeichnet, die sich in Bayern für Bürgerrechte und Demokratie einsetzen und obrigkeitstaatliches

Handeln nicht kritiklos hinnehmen.

Christiane Ernst-Zettl ist als Sanitäterin im Range eines Hauptfeldwebels der Bundeswehr im Frühjahr 2005 nach Kabul versetzt worden. Als einer ihrer Sanitäter zum Sicherungsdienst am Maschinengewehr eingeteilt wird, befragt sie einen Vorgesetzten über die Rechtslage. Schriftlich. Keine Antwort. Zum Eklat kommt es am 16. April, als sie selbst Sicherungsdienst leisten soll. Die Sanitäterin soll am Eingang eines Feldlagers Frauen auf Sprengstoff untersuchen. Falls sie fündig wird, müsste sie zur Waffe greifen. Ernst-Zettl argumentiert, dass Sanitätspersonal nach der Genfer Konvention nicht kämpfen dürfe. Der Oberleutnant weiß keine Antwort. Sie meldet sich beim Kommandeur. Ihr wird vorgeworfen, den Zugführer verunsichert und unkameradschaftlich gehandelt zu haben. Sie wird aus dem Dienst herausgelöst, nach Deutschland rückversetzt und erhält 800 Euro Geldbuße. Christiane Ernst-Zettl legt dagegen Beschwerden ein, wird aber von dem Truppendienstgericht und dem Bundesverwaltungsgericht mit Formalismen abgefertigt.

Die Humanistische Union will Christiane Ernst-Zettl auszeichnen, weil sie auf ihrem Recht zur Verweigerung gesetzeswidriger Befehle besteht und dafür auch persönliche Nachteile in Kauf nimmt. Ihrem Engagement für die Achtung des Völkerrechts zollen wir unsere Anerkennung.

Der „Aufrechte Gang“ ist ein ideeller Preis und wurde bis jetzt zwölfmal verliehen. Er wird durch eine Plastik symbolisiert, die entweder als stacheliger Kaktus oder als aufrechter Mensch mit dem Grundgesetz unter dem Arm zu verstehen ist. Weitere Informationen zum Preis unter: http://suedbayern.humanistischeunion.de/aufrechter_gang/

Die Preisverleihung wird am Donnerstag, den 12. Juni 2008 um 19.30 Uhr im Vortragssaal der Bibliothek im Gasteig stattfinden. Die Laudatio wird Florian Pfaff halten. Er ist Major der Bundeswehr und hat in 2003 seine indirekte Mitwirkung am Irak-Krieg aus Gewissensgründen verweigert.

Regionalverband München-Südbayern

(Wolfgang Killinger) Angesichts der wachsenden Erosion unserer Grundrechte und des Umbau des Staates in einen Überwachungsstaat hat sich in München die Initiative „Rettet die Grundrechte – gegen den Notstand der Republik“

zusammengefunden. Ihr sind zahlreiche Organisationen, auch der RV München-Südbayern der Humanistischen Union, beigetreten. Die Initiative konzentriert sich derzeit auf die geplanten Einschränkungen des Versammlungsrechts in Bayern. Durch die Föderalismusreform haben die Länder die Möglichkeit erhalten, eigene Versammlungsgesetze zu machen. Bayern hat jetzt einen Entwurf vorgelegt – nach unseren Informationen der erste Entwurf überhaupt. Alles deutet darauf hin, dass die sattsam bekannte „bayerische Linie“ zum Gesetz erhoben werden soll.

Die HU macht Radio: In der Sendung am 16. Januar 2008 las unser Vorstandsmitglied, der Experimentalphysiker Professor Dr. Wilhelm Tim Hering, aus seinem jüngsten Buch „Wie Wissenschaft ihr Wissen schafft – Vom Wesen naturwissenschaftlichen Denkens“. Ein Mitschnitt dieser Sendung kann auf CD zum Preis von 5,- € incl. Porto von uns bezogen werden. In einem weiteren Beitrag am 19. März brachten wir Ausschnitte aus einem Vortrag Dieter Schenks über „Die braunen Wurzeln des BKA“. Dieter Schenk war 1980 bis 1989 Kriminaldirektor beim BKA. Heute arbeitet er als freier Autor. Er ist Ehrenprofessor der Universität Lodz und erhielt im Juli 2003 den Fritz-Bauer-Preis der Humanistischen Union.

In München hat sich der HU-Gesprächskreis Gläserner Mensch gebildet. Dabei werden die aktuellen Angriffe auf den Datenschutz, die Privatsphäre, die informationelle Selbstbestimmung besprochen, wie z.B. die Online-Durchsuchung, Vorratsdatenspeicherung u.v.a.m. Wer sich also über diese Themen informieren oder Informationen einbringen oder aktiv werden will, ist herzlich eingeladen, am Mittwoch, den 23. 4. 08, um 19 Uhr 30 in das Restaurant „Bei Raffaele“, München, Luisenstraße 47 U 2 bis Theresienstraße, zu kommen.

Vorankündigung: Gemeinsam mit der Petra-Kelly-Stiftung (Bayerisches Bildungswerk für Demokratie und Ökologie in der Heinrich-Böll-Stiftung e.V.) bereiten wir eine Tagung zu dem Thema „Säkularer Staat und religiöse Werte?“ im Spätherbst vor. Dabei soll die häufig erhobene Forderung nach christlich-abendländischen Werten als Staatsgrundlage kritisch hinterfragt werden.

Gedenken an Annedore Sofie Teysedou

Der Landesverband Baden-Württemberg hat den Verlust eines seiner Mitglieder zu beklagen: Annedore Sofie Teysedou verstarb am 14. Dezember 2007 völlig unerwartet an Herzversagen. Sie war vor fünf Jahren in die Humanistische Union eingetreten und nahm seither gern als Gast an HU-Delegiertenkonferenzen und an Verbandstagen teil und zeigte reges Interesse für die HU-Ziele. Als Gymnasiallehrerin für Latein, Französisch und Geologie sowie als langjährige Stadträtin in Müllheim war sie allgemein bekannt und wegen ihres grossen pädagogischen Engagements sehr beliebt. Wir bewahren ihr ein ehrendes Andenken. (Irmgard Koll)

Ernüchternde Bilanz des europäischen Menschenrechtsschutzes

Alexander Alvaro & Steffen Zorn:
Die Situation der Grund- und Menschenrechte innerhalb der EU.
 Eine Analyse der rechtlichen und politischen Hintergründe.
 (= Schriften zur Europapolitik Bd. 5)
 Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2007, 290 Seiten, Preis: 48,- €
 ISBN-13 978-3-8300-3007-2

Sind staatliche Menschenrechtsverletzungen in den EU-Ländern nicht längst ein Teil unserer Vergangenheit? Ist der Schutz der Menschenrechte in Europa nicht umfassend gewährleistet? Sind Vorkommnisse wie die Cicero-Affäre oder geheime CIA-Verschleppungen nicht bedauernswerte Einzelfälle und Ausnahmen von der Regel? Mit einem klaren „Nein“ beantworten der deutsche Europaparlamentarier Alexander Alvaro (FDP) und sein Co-Autor und Steffen Zorn solche Fragen in ihrem Buch „*Die Situation der Grund- und Menschenrechte innerhalb der EU*“. Sie beschreiben darin das Spannungsverhältnis zwischen Programmatik und Realität des menschenrechtlichen Schutzes in der Europäischen Union. Die Missachtung von Grund- und Menschenrechte geschehe nicht nur in Einzelfällen, sondern werde durch institutionelle Mängel ermöglicht – Alvaro und Zorn machen dafür einen lückenhaften gesetzlichen Schutz der Menschenrechte in der EU verantwortlich.

Zunächst zeigen die Autoren die nachholende Entwicklung der Menschenrechte in der europäischen Gemeinschaft auf, die als Wirtschaftsgemeinschaft begann und erst später auch zur Wertegemeinschaft wurde. Sie zeigen, welche Institutionen für den Schutz der Menschenrechte innerhalb Europas zuständig sind, angefangen vom Europaparlament, über die EU-Kommission bis zum Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. An der in den letzten Jahren versuchten Harmonisierung von Gesetzen zum Schutz der Menschenrechte kritisieren die Autoren, dass die EU-Vorschriften meist nur den kleinsten gemeinsamen Nenner darstellen und die Standards einiger Länder eher untergraben, als die anderer Länder anzuheben. Insbesondere das Scheitern der EU-Verfassung, mit der die Europäische Menschenrechtscharta erstmals für alle Mitgliedsstaaten verbindlich geworden wäre, habe bessere Menschenrechtsstandards verhindert.

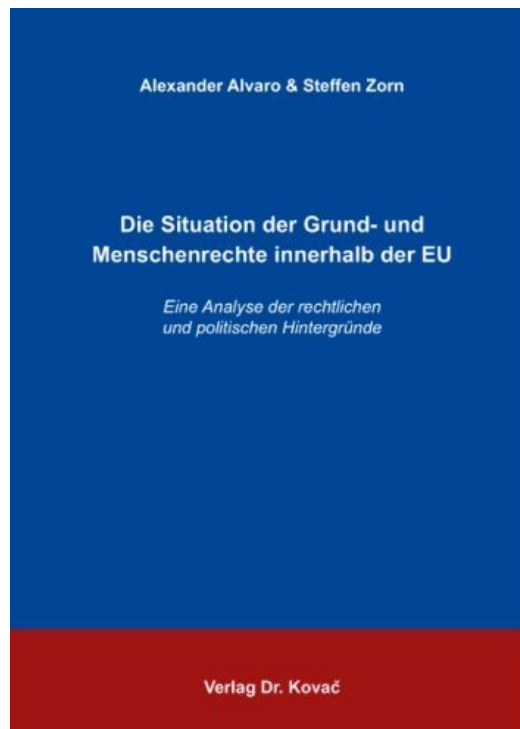
Den Hauptteil ihres Buches widmen die Autoren einer Darstellung der Verletzungen von Menschenrechten in den 27 EU-Staaten sowie den drei Beitrittskandidaten Kroatien,

Mazedonien und Türkei. Dafür greifen sie auf eine breite Basis an Quellen zurück, etwa die Berichten verschiedener EU-Institutionen und diverser Menschenrechtsorganisationen. Diese Quellen belegen, dass in den vergangenen Jahren ein deutlicher Wechsel in der Priorität staatlichen Handelns stattgefunden hat, vom Streben nach mehr Freiheit zum Streben nach mehr Sicherheit. Durch alle Kapitel des Hauptteils zieht sich dabei wie ein roter Faden immer wieder das Problem einer überzogenen Polizeigewalt, die oft auch mit einem unverhältnismäßig hohen Gebrauch von Schusswaffen einhergeht. Zur Aufklärung und Vermeidung solcher Übergriffe fehle es meist an unabhängigen Ermittlungseinrichtungen, die mit den Ermittlungen beauftragten Polizisten ermitteln oft nur zögerlich gegen eigene Kollegen. In einigen Ländern konstatieren die Autoren fast schon eine Straflosigkeit für Polizeigewalt.

Ausführlich widmen sich Alvaro und Zorn dem Umgang mit Minderheiten. Diese seien vor allem durch Polizeigewalt und Diskriminierung auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt sowie in ihrem Zugang zu Bildungsangeboten benachteiligt. In Zentraleuropa betreffe dies vor allem Muslime, denen beispielsweise in Dänemark die Fahrt in der U-Bahn verweigert wurde. In Osteuropa dagegen werden besonders Roma diskriminiert.

Behörden versuchten ihre Ansiedlung zu verhindern, ihre Kinder bekommen eigene Schulklassen oder werden gleich in Sonderschulen abgeschoben. In Tschechien, der Slowakei und Rumänien komme es teilweise noch zu unfreiwilligen Sterilisationen von jungen Roma-Frauen, die von staatlicher Seite nicht ausreichend bekämpft und geahndet werden. In Estland und Lettland lebt die russische Minderheit, die zu Sowjetzeiten ins Land kam und nach der Unabhängigkeit nicht die neue Staatsbürgerschaft erhielt, nun vielfach staatenlos. Die Erlangung der Staatsbürgerschaft der jeweiligen Länder sei oft durch hohe bürokratische und andere Hürden verbaut.

Darüber hinaus beschreibt das Buch auch systematische Mängel des Rechtsstaates: In einigen europäischen Ländern sei die Unabhängigkeit der Justiz durch politisch gesteuerte Personalentscheidungen gefährdet. Die Arbeitsüberlastung der Justizbehörden führe dazu, dass sich viele Verfahren in die Länge ziehen und die Untersuchungshaft für Verdächtige unverhältnismäßig lang dauere. Hinzu komme, dass die Trennung zwischen Untersuchungshäftlingen und Verurteilten



nicht immer aufrechterhalten wird. Weitere Mängel zeigten sich bei der Unterbringung von Jugendlichen und psychisch kranken Insassen, die oft nicht ihren Bedürfnissen entsprechend behandelt würden. Insgesamt seien die Zustände in Haftanstalten in vielen Ländern mangelhaft, in den Anstalten fehle es an medizinischer Versorgung, an Beschäftigungsmöglichkeiten für die Inhaftierten und genügend Einzelzellen.

Die ganze Liste der beschriebenen menschenrechtlichen Probleme in den europäischen Staaten ist so lang wie erschreckend. Sie umfasst Einschränkungen der Gewissensfreiheit, der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit ebenso wie offene Korruption, offene Gewalt gegen und verdeckte Diskriminierung von Frauen und nicht zuletzt die

menschenunwürdige Behandlung von Migranten, die oftmals wie Verbrecher behandelt würden und nach Möglichkeit nicht in die EU einreisen sollen. Insgesamt liefert das Buch eine ernüchternde Bilanz der menschenrechtlichen Standards in Europa. Die Menschenrechte werden – so das Fazit der Autoren – in keinem europäischen Staat umfassend geachtet. Bei ihrem Ländervergleich schneiden Luxemburg und Schweden noch am besten ab. Das Buch bietet deshalb eine wertvolle Lektüre für all diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen in der Dritten Welt vermuten, vor der eigenen Haustür jedoch noch nicht wahrgenommen haben.

*Thorben Olszewski
ist in der Humanistischen Union Berlin-Brandenburg aktiv*

Service: Kontaktadressen

Landesverband Berlin-Brandenburg

*Landesgeschäftsstelle im Haus der Demokratie und Menschenrechte, Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 – 20 42 504 Fax: 030 – 20 45 02 57
E-Mail: berlin@humanistische-union.de
Internet: <http://berlin.humanistische-union.de>
Die Aktiventreffen finden jeweils am ersten Mittwoch des Monats um 20.00 Uhr in der Geschäftsstelle statt, dazu sind alle Mitglieder und Interessierten herzlich eingeladen.*

Bildungswerk der HU NRW

*Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen
Telefon: 0201 – 22 79 82 Fax: 0201 – 23 55 05
E-Mail: buero@hu-bildungswerk.de
Internet: www.hu-bildungswerk.de*

Ortsverband Köln/Bonn

*c/o Ute Hausmann/Anke Reinhardt
E-Mail: koeln-bonn@humanistische-union.de
Der Ortsverband trifft sich jeweils am 1. Donnerstag eines Monats abwechselnd in Köln bzw. Bonn, Treffpunkt über Kontaktpersonen.*

Landesverband NRW / Ortsverband Essen

*Kronprinzenstraße 15, 45128 Essen
Telefon: 0201 – 22 89 37
E-Mail: hu-nrw-essen@hu-bildungswerk.de*

Ortsverband Frankfurt/Main

*c/o Peter Menne, Speyerstr. 16, 63065 Offenbach
Telefon: 069 – 80 04 717, E-Mail: peter_menne@t-online.de
oder Schatzmeister: Klaus Scheunemann, Wilhelm-Busch-Str. 45, 60431 Frankfurt, Telefon: 069 – 52 62 22
Internet: <http://frankfurt.humanistische-union.de>*

Landesverband Hamburg

*c/o Hartmuth H. Wrocklage, Arndtstraße 5, 22085 Hamburg
Telefon: 040 – 22 96 928 Fax: 040 – 22 75 89 26
E-Mail: wrocklage@humanistische-union.de
Internet: <http://hamburg.humanistische-union.de>*

Landesverband Bremen

c/o Christiane Bodammer-Gausepohl, Telefon: 0421-25 2879 und Thomas von Zabern, Telefon: 0421 – 59 70 730

Raum Mainz-Wiesbaden

c/o Joachim John, Sedanstraße 7, 65183 Wiesbaden, Telefon: 0611 – 40 61 24, Fax: 01212 – 51 09 81 574

Ortsverband Marburg

*c/o Franz-Josef Hanke, Furthstraße 6, 35037 Marburg
Telefon: 0641 – 66 616 Internet: www.hu-marburg.de
E-Mail: buergerrechte@hu-marburg.de
Der Diskussionskreis „Humanismus, Bürgerrechte, Friedensarbeit“ hat eine Mailingliste, die über rink@hu-marburg.de oder www.hu-marburg.de/hbf abonniert werden kann.*

Landesverband Niedersachsen

*c/o Burckhard Nedden
Tel.: 05136 – 811 89
E-Mail: nedden@humanistische-union.de
Internet: <http://niedersachsen.humanistische-union.de>*

Regionalverband Nordbayern / Nürnberg

*c/o Irene Maria Sturm, Augustinstraße 2, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431 – 42 348 Fax: 09431 – 42 954
E-Mail: i.sturm@sadnet.de oder
Sophie Rieger, Günthersbühler Straße 38, 90491 Nürnberg
Telefon: 0911 – 59 15 24*

Regionalverband München / Südbayern

*c/o Wolfgang Killinger, Paul-Hey-Strasse 18, 82131 Gauting
Telefon: 089 – 85 03 363 Fax: 089 – 89 30 50 56
E-Mail: humanistische-union@link-m.de
Internet: <http://suedbayern.humanistische-union.de>*

Landesverband Baden-Württemberg

*c/o Irmgard Koll
Telefon: 07631 – 170 263 E-Mail: collima@gmx.net*

Terminübersicht

16. April 2008 19.30 Uhr

Vietnamkrieg – Vietnamprotest – Vietnamsolidarität
Gemeinsame Diskussionsveranstaltung der HU Hamburg und
der der Deutschen Journalisten Union in verdi
Hamburg, KulturHaus 73, Schulterblatt 73

24. April 2008 19.00 Uhr

Republikanische Vesper zum Volksbegehren „Pro Reli“
(Berlin, Haus der Demokratie und Menschenrechte)

26./27. April 2008

Bundsvorstandssitzung (Berlin)

28. April 2008

Fachtagung: Online-Durchsuchungen. Konsequenzen des
Karlsruher Richterspruchs
Berlin, Rotes Rathaus, Rathausstraße 15
(Programm siehe Seite 3)

8. Mai 2008

Präsentation des Grundrechte-Reports 2008 (Karlsruhe)

23./24. Mai 2008

Sicherheitsstaat am Ende. Kongress zur Zukunft der
Bürgerrechte (Berlin, Humboldt-Universität)
Gemeinsame Veranstaltung der Herausgeberorganisationen
des Grundrechte-Reports. Alle Mitglieder der HU erhalten
hierzu eine gesonderte Einladung.

12. Juni 2008

Preisverleihung „Aufrechter Gang“ 2008 an Christiane
Ernst-Zettl (München)
(siehe Meldung auf Seite 29)

14./15. Juni 2008

Bundsvorstandssitzung

26./27. Juli 2008

Bundsvorstandssitzung

26. – 28. September 2008

Verbandstag 2008 der Humanistischen Union

1./2. November 2008

Bundsvorstandssitzung

1. Quartal 2009

IV. Berliner Gespräche, voraussichtlich zum Thema:
Finanzielle Privilegierungen der Kirchen

3. Quartal 2009

Situation des Jugendstrafvollzugs. Fachtagung zu
Erfahrungen nach einem Jahr Reform

Aktuelle Veranstaltungshinweise der Regionalgruppen fin-
den sich auf der Webseite der Humanistischen Union unter:
<http://www.humanistische-union.de/veranstaltungen/>

Impressum

Verlag: Humanistische Union e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 – 204 502 56 Fax: 030 – 204 502 57
E-Mail: info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de

Bank: Konto 30 74 200, BfS Berlin (BLZ 100 205 00)

Diskussionsredaktion: Stephan A. Glienke, erreichbar über Verlag
oder E-Mail: glienke@humanistische-union.de

Redaktion: Sven Lüders (über Verlag)

Layout/Titelbild: Sven Lüders

Druck: hinkelstein druck, Berlin

Die Mitteilungen erscheinen viermal jährlich. Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für den Inhalt der namentlich
gezeichneten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwort-
lich. Kürzungen bleiben der Redaktion vorbehalten.

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 31. März 2008

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 31. Mai 2008

ISSN 0046-824X

Elektronische Informationen

Für Mitglieder und Interessierte bieten wir alternativ zur Papier-
form einen elektronischen Bezug der Mitteilungen und anderer
Informationen der HU an. Das ist bequemer für Sie und spart Kos-
ten. Einfach ausgefüllten Schnipsel an die HU-Geschäftsstelle sen-
den:

Name, Vorname

E-Mail

Telefon / Fax

Gewünschte Informationen (bitte ankreuzen):

- Mitteilungen elektronisch
- Newsletter Bundesverband
- Pressemitteilungen Bundesverband
- Pressemitteilungen Berlin
- Veranstaltungstermine Bundesverband
- Veranstaltungstermine Berlin
- Informationen des Bundesvorstands
(nur für Mitglieder!)